

## Fragen und Antworten zum Datenschutz im Sportverein (FAQs) nach der EU-DSGVO

Die Darstellung in Fragen und Antworten bietet für den Sportverein eine strukturierte Hilfestellung beim Verständnis und der Umsetzung der gesetzlichen Anforderungen im Sinne der Europäischen Datenschutzgrundverordnung.

Der vorliegende Fragenkatalog wird fortlaufend um neue Informationen angepasst und ergänzt.

**Hinweis:** Die Tastenkombination „Alt Gr + Pfeiltaste nach ←“ führt nach Betätigung eines dokument-internen Links zurück zum Ausgangstext.

### Inhaltsverzeichnis

Fragen und Antworten zum Datenschutz im Sportverein (FAQs) nach der EU-DSGVO .....	1
Hintergrundinformationen zum Datenschutzrecht (DSGVO/ BDSG) .....	2
Einwilligung zur Datenverarbeitung .....	7
Überblick über Umsetzungsmaßnahmen .....	11
Informationspflichten des Vereins .....	13
Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zur Dokumentation.....	15
Technisch-organisatorische Maßnahmen - Datensicherheit .....	16
Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten .....	19
Datenübermittlung an Dritte.....	21
Datenschutzerklärung die für Internetseite des Sportvereins.....	26
Auftragsverarbeitung durch Dritte.....	30
Verwendung von Cloud-Diensten .....	32
Datenschutzbeauftragter im Sportverein .....	34
Datenverarbeitung durch Mitarbeiter und Funktionsträger .....	37
Betroffenenrechte .....	38
Zum Recht auf Auskunft .....	38
Zum Recht auf Vergessenwerden .....	39
Zum Recht auf Einschränkung der Verarbeitung .....	41
Zum Recht auf Datenübertragbarkeit .....	41
Zum Recht auf Widerspruch.....	41
Zum Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde .....	42
Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten .....	43
Umgang mit Bildern .....	45
Datenschutz bei Videoüberwachung .....	49
Angebote des BLSV zum Thema Datenschutz .....	51
Quellen der Informationen .....	51
Erklärung von Begrifflichkeiten .....	52

## Hintergrundinformationen zum Datenschutzrecht (DSGVO/ BDSG)

### Was ist und bedeutet die DSGVO?

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung (kurz DSGVO) ist seit dem 25. Mai 2018 in Deutschland und in allen anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union geltendes Recht. Es gilt in der Europäischen Union (kurz EU) ein einheitliches Datenschutzrecht, das zwar in vielen inhaltlichen Anforderungen dem alten geltenden Recht nach dem Bundesdatenschutzgesetz (kurz BDSG) ähnelt, jedoch einige neue Anforderungen für die Vereinspraxis mit sich bringt.

Das Datenschutzrecht wurde in Form einer Europäischen Verordnung erlassen, das heißt es gilt für alle Mitgliedsstaaten der EU.

Die DSGVO lässt dem nationalen Gesetzgeber in einigen - verhältnismäßig wenigen - Fragen noch einen Spielraum für eigene Regelungen. Der Bundesgesetzgeber hat im BDSG diesen Regelungsspielraum ausgefüllt und einige Regelungen geschaffen, die die DSGVO ergänzen.

### Wo werden die Anwendungsbereiche gesetzlich geregelt?

Anwendungsbereich - Art.2 DSGVO:

Die Verordnung gilt für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen.

Anwendungsbereich - §1 BDSG neu

Für nichtöffentliche Stellen (auch Vereine) gilt dieses Gesetz für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Es sei denn die Verarbeitung durch natürliche Personen erfolgt zur Ausübung ausschließlich persönlicher oder familiärer Tätigkeiten.

### Sind auch Sportvereine von der DSGVO betroffen?

Die DSGVO macht keinen Unterschied zwischen einem Sportverein und einem großen Unternehmen. Die Vorgaben der DSGVO sind ab dem 25. Mai 2018 zu beachten und anwendbar.

### Sind auch nicht eingetragene Vereine von der DSGVO betroffen?

Von der DSGVO ausgenommen sind nur Datenverarbeitungen zu rein persönlichen oder familiären Zwecken. Diese sog. Haushaltsausnahme trifft jedoch auf nicht eingetragene Vereine nicht zu. Auch nicht eingetragene Vereine müssen deshalb die Vorschriften der DSGVO beachten.

### Warum kann das Gesetz nicht für Vereine und deren Ehrenamtlichen anhand von Erleichterungen modifiziert werden? Inwieweit kann der Bayerische Weg mit seinen dort zusammengefassten Vollzugsgrundsätzen eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DSGVO für ehrenamtlich geführte Sportvereine sicherstellen?

*Stellungnahme des Bayer. Staatsministeriums des Innern und für Integration: „Die Forderung im Bundesrecht Erleichterungen zugunsten von Vereinen bzw. von kleinen Unternehmen oder Freiberuflern ist aus fachlicher Sicht nicht geboten:*

*Zunächst ist klarzustellen, dass es eine eigenständige „Deutsche Datenschutz-Verordnung“ nicht gibt. Bei der DSGVO handelt es sich um eine europäische Verordnung, die seit dem 25. Mai 2018 unmittelbar in ganz Europa gilt. Die sich aus der DSGVO ergebenden Rechte und Pflichten sind somit europaweit verbindlich. Insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich gibt die DSGVO einen einheitlichen Rechtsrahmen vor und belässt den Mitgliedstaaten nur punktuell noch Spielraum für eigene nationale Datenschutzregelungen. Für den nationalen Gesetzgeber*

*besteht deshalb keine Möglichkeit im nationalen Recht abweichende Regelungen zur DSGVO zu schaffen. Insbesondere steht es ihm nicht zu, einseitig Vereine, kleine Unternehmen oder einzelne Berufsgruppen vom Anwendungsbereich der DSGVO befreien.*

*An einzelnen Stellen belässt die DSGVO jedoch den Mitgliedstaaten Handlungsraum für eigene Regelungen zum Datenschutz, die der Durchführung der DSGVO dienen oder sie ergänzen. Für den nicht öffentlichen Bereich finden sich diese ergänzenden Datenschutzregelungen im Bundesdatenschutzgesetz (BDSG), das weiterhin für Vereine und kleine Unternehmen gilt. Richtig ist, dass der Bundesgesetzgeber den ihm verbleibenden Regelungsspielraum genutzt und im BDSG mit § 38 BDSG eine eigene Regelung zur Bestellung betrieblicher Datenschutzbeauftragter vorgesehen hat. Der Bundesgesetzgeber führt hier eine Regelung fort, die es schon nach bisherigem Datenschutzrecht in Deutschland gab. Sie sieht vor, dass Stellen, die mindestens 10 Personen ständig mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigen unabhängig von allen anderen Anforderungen einen Datenschutzbeauftragten bestellen müssen. Die Regelung tritt neben die DSGVO, begründet aber keine Belastungen für Vereine sowie kleine und mittlere Unternehmen bzw. Freiberufler, weil diese entweder nicht die notwendige Mitarbeiterzahl erreichen oder von vornherein – wie etwa im Bereich des Ehrenamtes – nicht „ständig“ mit Datenverarbeitungen beschäftigt sind.*

*Demgegenüber sieht die DSGVO keine Öffnungsklausel vor, die Ausnahmen von ihren materiellen Voraussetzungen für die Bestellung von Datenschutzbeauftragten ermöglicht. Im Übrigen greifen die materiellen Kriterien der DSGVO, die die Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten auslösen, ohnehin für Vereine, Kleinunternehmen und Freiberufler nur in sehr wenigen Ausnahmefällen ein. Die dort geforderten „Kerntätigkeiten“ im Bereich der systematischen Überwachung von betroffenen Personen oder der umfangreichen Verarbeitung sensibler Daten wie etwa Gesundheitsdaten erfassen weder einzelne Ärzte noch Apotheker noch Reha-Vereine oder sonstige typischen KMU-Konstellationen.*

*Um ehrenamtliches Engagement und Kleinunternehmer vor überbordenden datenschutzrechtlichen Anforderungen zu schützen, ist aus fachlicher Sicht keine Gesetzesänderung geboten, sondern eine bürger- und mittelstandsfreundliche Anwendung der DSGVO erforderlich, wie sie der Bayerische Weg beschreibt. Mit den dort zusammengefassten Vollzugsgrundsätzen wird eine sachgerechte und Augenmaß bewahrende Anwendung der DSGVO sichergestellt.“*

Das Ministerialblatt zum Bayerischen Weg ist in verein360 unter Dokumente → Datenschutz zu finden. Die Inhalte und Regelungen sind bereits in diesen FAQ eingearbeitet.

### **Für welchen Anwendungsbereich im Verein gilt die DSGVO?**

Die Vorschriften der DSGVO umfassen alle Datenanwendungen im Sportverein. Das Verarbeiten (u.a. Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Übermitteln, Verbreiten, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) von personenbezogenen Daten muss rechtskonform sein.

In Vereinen betrifft das vor allem Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder, Spender u.v.m.

Die Einhaltung der DSGVO muss auch bei der Verarbeitung der bereits gespeicherten Daten geprüft werden.

**Hinweis:** Daten für ausschließlich persönliche und familiäre Tätigkeiten fallen nicht in den Anwendungsbereich der DSGVO.

### **Was sind personenbezogene Daten?**

Nach Art. 4 Nr. 1 DSGVO sind personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

### **Was heißt Verarbeitung im Sinne der DSGVO?**

Der Begriff Verarbeitung (gemäß Art. 4 Nr. 2 DSGVO) umfasst die Erhebung (Beschaffung und Sammlung), die Speicherung, die Änderung (Korrekturen), die Nutzung (z.B. Rundschreiben), die Übermittlung (Weitergabe von Daten, Gewährung von Einblick), die Verknüpfung (mit weiteren Daten) sowie die Löschung (mit Vernichtung des Datenträgers) von personenbezogenen Daten.

Kurz: Die Verarbeitung umfasst jeglichen Umgang mit personenbezogenen Daten.

### **Welche Grundsätze sind beim Datenschutz einzuhalten?**

Das Datenschutzrecht wird durch gesetzlich verankerte Prinzipien bestimmt, deren Einhaltung unter Umständen nachgewiesen werden muss.

Die wichtigsten Grundprinzipien bzw. Grundsätze sind:

- Grundsatz der Rechtmäßigkeit
- Verarbeitung nach Treu und Glauben
- Grundsatz der Transparenz
- Grundsatz der Zweckbindung
- Grundsatz der Datenminimierung
- Grundsatz der Speicherbegrenzung, Richtigkeit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten.

### **Wann ist die Verarbeitung der Daten im Rahmen der Vereinsarbeit rechtmäßig?**

Es gilt zunächst das Prinzip des „Verbots mit Erlaubnisvorbehalt“: Niemand darf personenbezogene Daten anderer erheben, speichern oder weitergeben, also verarbeiten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur dann rechtmäßig, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen (speziell für die Vereinsarbeit) erfüllt ist:

- die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben,
- die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrages, dessen Vertragspartner die betroffene Person ist, erforderlich,
- die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt,
- die Verarbeitung ist zur Wahrung berechtigter Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen.

Daraus ergibt sich die folgende Frage:

### **Welche Daten der Mitglieder dürfen verarbeitet und weitergegeben werden?**

Im Hinblick auf die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung dürfen die personenbezogenen Daten, die zur Durchführung der notwendigen Verwaltungsarbeiten (d.h. zur Mitgliederverwaltung) des Vereines sowie eines ordnungsgemäßen Sportbetriebes erforderlich sind, erhoben und verarbeitet werden, siehe nachfolgender Abschnitt.

Soweit es die Satzung des BLSV bzw. der Sportfachverbände verlangt, sind die die Daten an den BLSV sowie an die relevanten Fachverbände zu übermitteln. In diesem Zusammenhang muss der Verein für eine derartige Übermittlung eine Rechtsgrundlage in seiner eigenen Satzung schaffen: Art. 6 (1) (b) kann eine solche Übermittlung nur rechtfertigen, wenn die Übermittlung zu dem jeweiligen Zweck an den Dachverband / Fachverband ausdrücklich in der Satzung vorgesehen ist, weil sie dann zum Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses gemacht wurde.

Darüberhinausgehende personenbezogene Daten dürfen Vereine nur mit dokumentierter Einwilligung der betroffenen Mitglieder verarbeiten.

### **Was ist im Rahmen der Rechtsgrundlage der Vertragserfüllung durch die Vereinsmitgliedschaft zu beachten?**

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und sie ergänzende Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss. Eine Vereinssatzung bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können. Nur die Daten, die für die Durchführung der Mitgliedschaft zwingend erforderlich sind, können auf dieser RGL verarbeitet werden.

**Hinweis:** Hierbei ist zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach §242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder verletzen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

### **Was bedeutet der Grundsatz der Transparenz?**

Es sollte Transparenz für die betroffenen Personen (z.B. Vereinsmitglieder, ehrenamtlich Mitwirkende etc.) dahingehend bestehen, dass die betreffenden personen-bezogenen Daten erhoben, verwendet, eingesehen oder anderweitig verarbeitet werden und in welchem Umfang die personenbezogenen Daten verarbeitet werden bzw. künftig noch verarbeitet werden. Der Grundsatz der Transparenz setzt voraus, dass alle Informationen und Mitteilungen zur Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten für die betroffenen Personen leicht zugänglich und verständlich und in klarer einfacher Sprache abgefasst sind.

Als Ausprägung des Transparenzgrundsatzes regeln die Artikel 12-14 die Pflicht zur Information der betroffenen Personen – grundsätzlich bei der Datenerhebung- über die Verarbeitung ihrer Daten, darunter über die Identität des Verantwortlichen, die Zwecke der Verarbeitung und sonstige Informationen, die eine faire und transparente Verarbeitung im Hinblick auf die betroffenen natürlichen Personen gewährleisten. Der Grundsatz betrifft weiterhin das Recht, eine Bestätigung und Auskunft darüber zu erhalten, welche betreffenden personenbezogenen Daten verarbeitet werden. Natürliche Personen sollten über die Risiken, Vorschriften, Garantien und Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten informiert und darüber aufgeklärt werden, wie sie ihre diesbezüglichen Rechte geltend machen können (Erwägungsgrund 39 der DSGVO).

### **Was bedeutet der Grundsatz der Zweckbindung?**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf lediglich für die konkret festgelegten Zwecke, die vorab feststehen müssen, erfolgen. Die Zwecke der Datenverarbeitung müssen bei der Erhebung personenbezogener Daten festgelegt, eindeutig und legitim sein. Eine Weiterverarbeitung zu anderen Zwecken ist gleichwohl möglich, sofern die Zwecke der Weiterverarbeitung nicht mit den ursprünglichen Erhebungszwecken unvereinbar sind und eine Rechtsgrundlage hierfür vorliegt. Darüber hinaus muss der Betroffene von der beabsichtigten Zweckänderung informiert werden und eine Widerspruchsmöglichkeit erhalten.

### **Was bedeutet der Grundsatz der Datenminimierung?**

Bei der Festlegung der Datenkategorien, die verarbeitet werden sollen, ist der Grundsatz der Datenminimierung zu beachten. Das bedeutet, es sind nur die Daten zu erheben, die auch tatsächlich erforderlich sind. Es genügt nicht, dass die Kenntnis der Daten zweckmäßig oder interessant ist.

### **Was bedeutet Richtigkeit der Daten?**

In der DSGVO ist ausdrücklich geregelt, dass die personenbezogenen Daten sachlich richtig und auf dem aktuellen Stand sein müssen. Der Mitgliederbestand muss mit angemessenem Aufwand aktuell gehalten werden.

Beispiel: Namensänderungen müssen für das Mitglied einfach an den Verein adressiert werden können und dieser muss sicherstellen, dass der Name an allen relevanten Speicherorten korrigiert wird.

### **Was bedeutet Erforderlichkeit der Verarbeitung?**

Die Verantwortlichen dürfen lediglich die personenbezogenen Daten verarbeiten, die für den zulässigen Zweck benötigt werden, d.h. im Falle der Erhebung der Daten bei der betroffenen Person im Zeitpunkt der Datenerhebung (also in der Regel, wenn der Beitrittswillige seine Daten z.B. in einem Beitrittsformular angibt). Der Zweck muss vorab bekannt gegeben werden. Daten, die für die Zweckerreichung nicht mehr erforderlich sind und für die es keine sonstigen Aufbewahrungsvorschriften mehr gibt, müssen entweder gelöscht oder so geändert werden, dass der Personenbezug wegfällt.

## Einwilligung zur Datenverarbeitung

### Müssen für die Verarbeitung der Mitgliederdaten im Rahmen der Mitgliedschaft Einwilligungen eingeholt werden?

Für die herkömmliche Mitgliederverwaltung sowie für die Verarbeitung von Mitgliederdaten für die Zwecke, die in der Satzung ausdrücklich vorgesehen sind, ist keine Einwilligung erforderlich, da diese Verarbeitungen zur Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses erforderlich sind und damit von der Rechtsgrundlage des Art. 6(1)(b) DSGVO abgedeckt sind.

Die Verarbeitung kann auch in diesem Fall aufgrund einer Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (siehe [Erlaubnistatbestand zur Erfüllung eines Vertrages](#)) erfolgen.

### Muss von Vereinsmitgliedern nachträglich eine Einwilligung eingeholt werden?

Es ist auch nicht notwendig, für diese satzungsgemäßen Zwecke, von Bestandsmitgliedern nachträglich eine Einwilligung einzuholen. Die DSGVO verlangt auch nicht, Bestandsmitglieder (also solche, deren Daten vor dem 25.05.2018 erhoben wurden), nachträglich gemäß den Artikeln 13 oder 14 DSGVO zu informieren.

Erforderliche Einwilligungen, die bereits ordnungsgemäß erteilt wurden, muss der Verein nicht nochmals einholen.

### Worauf ist beim Beitritt von Neumitgliedern, sofern eine Einwilligung einmal nötig ist, zu achten?

Viele Vereine benötigen überhaupt keine Einwilligung von ihren Mitgliedern, weil sehr viele typische Verarbeitungen von Mitgliederdaten bereits auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden können (s.o.). Sofern der Verein dennoch einmal Mitgliederdaten für Zwecke verarbeiten möchte, die über die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses, zur Erfüllung der in der Vereinssatzung niedergelegten Zwecken sowie zur Wahrnehmung berechtigter Interessen hinausgehen, wird in der Regel eine Einwilligung des betroffenen Mitglieds benötigt. Grundsätzlich muss der Verein die Personen, deren Daten er neu erhebt, darüber informieren, wie er mit ihren Daten umgeht.

Tritt eine erwachsene Person als neues Mitglied dem Verein bei und ist ihre Einwilligung gewünscht, muss der Verein alle für eine wirksame Einwilligung erforderlichen Informationen erteilen (insb. Über den Verarbeitungszweck sowie über die Widerruflichkeit der Einwilligung vgl. Art. 7 (3) Satz 3 DSGVO), damit der Betroffene eine wirksame Einwilligung erteilen kann.

Tritt ein Kind (auch Säugling) als neues Mitglied dem Sportverein bei, müssen die Erziehungsberechtigten die Einwilligungen für das Kind geben. Ab 16 Jahren können die Jugendlichen selbst zur Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einwilligen.

### Welche Anforderungen werden an eine wirksame Einwilligung gestellt?

- Freiwilligkeit (freie Entscheidung des Betroffenen)
- Einwilligungsfähigkeit (in der Regel ab 16 Jahren)
- Information über die Art der verarbeiteten Daten und die Zwecke der Verarbeitung (Informationspflicht nach Art. 13/14 DSGVO)
- Zeitpunkt: Einwilligung muss vor Beginn der Datenverarbeitung vorliegen
- Recht auf Widerruf der Einwilligung:  
Die betroffene Person hat das Recht, ihre Einwilligung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Die betroffene Person wird vor Abgabe der Einwilligung hiervon in Kenntnis gesetzt. Der Widerruf der Einwilligung muss so einfach wie die Erteilung der Einwilligung sein (Art 7 DSGVO).

### **In welcher Form kann die Einwilligung der Mitglieder erfolgen?**

Die Einwilligung in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten kann erfolgen durch

- schriftliche Erklärung, auch elektronisch (im Rahmen der Beitrittserklärung, Datenschutzerklärung für Bestandsmitglieder)
- mündliche Erklärung (→ Problem Dokumentation bzw. Beweis)
- explizites/aktives Anklicken eines Kästchens beim Besuch einer Internetseite
- andere Erklärung oder Verhaltensweise, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert (→ Mitgliederversammlung – Einverständnis durch eindeutige Zustimmung mit Handzeichen)

**Hinweis:** Es besteht im Fall der Aufforderung eine Nachweispflicht, dass eine wirksame Einwilligung vorliegt.

### **Was ist bei der schriftlichen Einwilligung zu beachten?**

Erfolgt die Einwilligung der betroffenen Person durch eine schriftliche Erklärung, die noch andere Sachverhalte betrifft, so müssen die Sachverhalte, zu denen eine Einwilligung erfolgen soll, klar voneinander getrennt dargestellt werden. Die zu bestätigende Erklärung muss konkret, in verständlicher und leicht zugänglicher Form sowie in einer klaren und einfachen Sprache erfolgen. Teile der Erklärung sind dann nicht verbindlich, wenn sie einen Verstoß gegen die DSGVO darstellen (siehe Muster Datenschutzerklärung als Vorlage in verein360).

### **Kann die Einwilligung anhand einer Mitgliederversammlung erfolgen?**

Erwägungsgrund 32 der DSGVO beschreibt, dass eine Einwilligung auch durch eine andere Erklärung oder Verhaltensweise geschehen kann, mit der die betroffene Person in dem jeweiligen Kontext eindeutig ihr Einverständnis mit der beabsichtigten Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten signalisiert. Aus diesem Grund könnte die Einwilligung auch durch eindeutige Handzeichen der Mitglieder zur Zustimmung erfolgen.

Der Verantwortliche muss nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung eingewilligt hat (Art. 7 DSGVO). Es muss in diesem Fall nachweisbar dokumentiert werden, dass alle Personen, um die es geht, die Einwilligung auf diese Weise abgegeben haben. Hier muss auch nachweisbar sein, wozu genau die Einwilligung abgegeben wurde; d.h. auch alle Wirksamkeitsvoraussetzungen der Einwilligungen müssen dokumentiert sein –also der genaue Zweck der Verarbeitung, für den die Einwilligung abgegeben wird sowie der Hinweis auf die Widerruflichkeit.

### **Stellt der Versand von E-Mails und Informationen an Einzelpersonen ein Problem dar?**

E-Mails an Mitglieder bzw. Einzelpersonen dürfen versendet werden, wenn der Verein mit diesen in einer laufenden Vertrags- oder Geschäftsbeziehung steht oder wenn die Empfänger eine Einwilligung gegeben haben.

### **Was passiert, wenn ein Mitglied die Speicherung seiner Daten, z.B. der Kontodaten verweigert?**

Wenn ein Mitglied nicht bereit ist, die Daten dem Verein zur Verarbeitung zu übergeben, die der Verein für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses benötigt, dann kann diese Person nicht Vereinsmitglied sein. Dies gilt für alle vertragsrelevanten Daten, nicht nur für die Kontoverbindungsdaten.

### **Müssen bei Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren beide Elternteile zustimmen?**

Im Falle einer Einwilligung über die Rechtmäßigkeit hinaus, müssen beide Sorgeberechtigten unterschreiben. z.T. wird vertreten, dass auf Grund des allgemeinen Persönlichkeitsrecht der Minderjährige ebenfalls einwilligen muss.

### **Ist es ausreichend, wenn eine Person die Einwilligung für die ganze Familie (bei Familienmitgliedschaft, Partnermitgliedschaft etc.) unterschreibt?**

Es muss zwischen der zivilrechtlichen Erklärung des Eintritts zum Verein und einer etwaigen datenschutzrechtlichen Einwilligung unterschieden werden. Gegenstand dieser FAQ sind nicht Fragen der zivilrechtlichen Wirksamkeit des Vertragsabschlusses (also des Beitritts zum Verein), sondern die Frage einer datenschutzrechtlichen Einwilligung. Es sei daran erinnert, dass der Verein in sehr vielen Fällen überhaupt keine datenschutzrechtliche Einwilligung der Mitglieder benötigt, weil viele der typischen Verarbeitungszwecke aufgrund anderer Rechtsgrundlagen erreicht werden können (s.o.). Möchte der Verein im Einzelfall eine Einwilligung einholen, so muss jedes erwachsene Mitglied die Einwilligung selbst erteilen.

Kinder vor Vollendung des 16. Lebensjahres können nicht selbst einwilligen, deshalb müssen dies für die Kinder die Erziehungsberechtigten machen.

### **Wie sollte die Beitrittserklärung für Neu-Mitglieder gestaltet werden?**

Der Beitrittserklärung ist eine Datenschutzerklärung mit den Datenschutzrichtlinien des Vereins anzuhängen, der die Neumitglieder zustimmen, um Mitglied werden zu können. Die Einverständniserklärung sollte sich optisch vom Mitgliedsvertrag unterscheiden und mit einer gesonderten Unterschrift bestätigt werden.

Die Erhebung von zusätzlichen Daten, wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer ist hervorzuheben und als Optionsfeld zu gestalten. Wenn Vereine satzungsgemäß per E-Mail zur Mitgliederversammlung einladen, kann diese auch erhoben werden.

Der Zweck der Erhebung der Telefonnummer (als Optionsfeld) ist beispielsweise der Zweck mit anzugeben: „Die Telefonnummer wird lediglich für Notfälle erhoben und genutzt“.

### **Wie kann die Einwilligung für die Teilnahme an einer Veranstaltung/ Gesundheitskurs in digitaler Form eingeholt werden?**

Aus Gründen der Nachweisbarkeit der Einwilligung sollte die Einwilligung im Wege des sog. Double-Opt-In eingeholt werden.

1. Vor dem Absenden der erfassten Daten wird dem Betroffenen in Textform erklärt, für welche Zwecke die Einwilligung erteilt werden soll und dass er die Einwilligung jederzeit widerrufen kann. Ferner wird ihm erklärt, dass er durch Setzen eines Hakens in der Clickbox die Einwilligung in die Verarbeitung seiner Daten zu den ihm erläuterten Zweck erteilt. Hierfür ist eine gesonderte Clickbox zu verwenden, d.h. es darf nicht dieselbe Clickbox verwendet werden, mit der der Betroffene z.B. bestätigen soll, dass er die „Datenschutzerklärung“ oder die datenschutzrechtlichen Informationen nach Art. 13 DSGVO gelesen hat.
2. Hierauf werden die erfassten Daten an den Server übertragen. Hierbei ist das https – Protokoll zu verwenden.
3. Der Server generiert automatisch eine E-Mail an den Anmeldenden, in welcher er über seinen Beitritt informiert wird und ihm die Möglichkeit zum Widerspruch gegeben wird.
4. Erfolgt kein Widerspruch, gilt die Anmeldung mit Einwilligung zu den Datenschutzrichtlinien. Widerspricht der Anmeldende hingegen, so kann die Anmeldung/ der Beitritt nicht durchgeführt werden.

**Wann muss ein Sportfachverband aufgrund eines berechtigten Interesses keine Einwilligung einholen?**

Berechtigtes Interesse des Verbandes liegt z.B. dann vor, wenn in der Verbandssatzung geregelt ist, dass Vereine zur Organisation und Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes, bestimmte personenbezogene Daten der aktiven Spieler an den Verband übermittelt werden müssen. Ist in der Verbandssatzung festgelegt, dass die Vereine bestimmte Daten an den Verband übermitteln müssen, dann braucht weder der Verein noch der Verband eine Einwilligung der Spieler/ Wettkampfteilnehmer.

## Überblick über Umsetzungsmaßnahmen

### 1. Bestandsaufnahme und Überprüfung der relevanten Vorgänge:

- Welche Prozesse und Tätigkeiten beinhalten eine Verarbeitung personenbezogener Daten?
- Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgt die jeweilige Datenverarbeitung?
- Werden die Forderungen zur Festlegung geeigneter technisch-organisatorischer Schutzmaßnahmen berücksichtigt? Welche Maßnahmen gibt es?
- Werden die Informationspflichten der DSGVO bei der Erhebung der Daten von der betroffenen Person z.B. bei Neumitgliedern im Zeitpunkt des Ausfüllens der Beitrittserklärung – bzw. im Falle des Art. 14 in dem sich daraus ergebenden Zeitpunkt erfüllt?
- Werden die formalen Vorgaben für Einwilligungserklärungen eingehalten?
- Welche Verträge beinhalten eine Datenverarbeitung/-übermittlung bzw. Auftragsverarbeitung?
- Entspricht die vorhandene Dokumentation der Datenverarbeitungsprozesse den Datenschutzanforderungen?

### 2. Umsetzungsmaßnahmen

#### ☞ Daraus: Erstellung bzw. Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten (Dokumentationspflicht)

Die Erstellung dieser Übersichten kann dem Verantwortlichen einen strukturierten Überblick darüber liefern, welche relevanten Prozesse es im Verein gibt und welche Maßnahmen gegebenenfalls noch ergriffen werden müssen → Muster-Vorlage siehe verein360

#### ☞ **Anpassung der datenschutzrechtlichen Texte an die Richtlinien der DSGVO mit Erfüllung der Informationspflicht nach Art. 13 und 14 DSGVO → Muster-Vorlagen siehe verein360**

- Integration der datenschutzrechtlichen Information in die Beitrittserklärung für neu beitretende Mitglieder

Bei Beitritt in den Verein willigt das Neumitglied in die Nutzung der E-Mail-Adresse (zur internen Vereinskommunikation, Telefonnummer (für Notfälle) durch den Verein separat ein, sofern der Verein diese Daten verarbeiten möchte. Dabei muss dem Mitglied erklärt werden, für welche Zwecke diese Daten verarbeitet werden sollen und dass sie die Einwilligung jederzeit widerrufen können.

#### ☞ **Information über Datenschutzrichtlinien des Sportvereins nach Art. 13/14 DSGVO**

#### ☞ **Überarbeitung und Upload der Datenschutzerklärung für die Webseite**

#### ☞ **Prüfung der Prozesse der Auftragsverarbeitungen mit Aktualisierung oder Abschluss von sog. AV-Verträgen**

Muster-Vorlage siehe verein360 unter „Dokumente“.

#### Hinweis:

Der Verein muss mit dem BLSV bzw. den Sportfachverbänden in der Regel keinen AV-Vertrag abschließen.

#### ☞ **(Freiwillige) Benennung eines Datenschutz-Zuständigen bzw. –Beauftragten**

In der Regel muss ein ehrenamtlicher gemeinnütziger Verein keinen Datenschutzbeauftragten benennen, soweit weniger als 20 Mitarbeiter regelmäßig personenbezogene Daten verarbeiten. Eine freiwillige Benennung ist jedoch zu empfehlen. Informationen unter „Datenschutzbeauftragter“

#### ☞ **Schulung und Sensibilisierung der Mitarbeiter mit Verpflichtung auf die Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen**

Muster-Vorlagen siehe verein360

☞ **Umsetzung erforderlicher technischer und organisatorischer Maßnahmen (siehe bereits genannte Punkte sowie Maßnahmen zur [Datensicherheit](#))**

- Informationen unter IT-Maßnahmen sowie Muster-Vorlagen siehe verein360
- gegebenenfalls besondere Sicherheitsmaßnahmen bezüglich besonderer Kategorien von personenbezogenen Daten (z.B. Verschlüsselung, Pseudonymisierung)
- Speicher- und Löschrufen festlegen → Muster-Vorlage eines Löschkonzepts siehe verein360

☞ **Dokumentation der Maßnahmen bei der [Videoüberwachung](#)**

Muster zum Datenschutz bei Videoüberwachung in verein360

☞ **Einführung eines Prozesses zur Bewertung, Dokumentation und gegebenenfalls Meldung von „[Datenschutzpannen](#)“**

**Muss die Änderung der Satzung mit Aufnahme der Datenschutzklausel nach DSGVO vorgenommen werden?**

Der Verein ist nachweislich, dass er sich an die Vorschriften der DSGVO hält und auch entsprechende Maßnahmen dazu getroffen hat. Möglich wäre die Integration einer Satzungsklausel zum Datenschutz in der Satzung. Dies ist jedoch gemäß der DSGVO nicht zwingend verlangt.

Möglich ist der Verweis auf die Datenschutzrichtlinien für den Verein. Diese Vorgehensweise bietet bei notwendigen Anpassungen eine flexiblere Lösung für den Sportverein.

## Informationspflichten des Vereins

### Was sind die notwendigen Informationspflichten des Vereins?

Zur Erfüllung des Transparenzgrundsatzes gemäß Art. 12-14 DSGVO muss der Verein umfassend darüber informieren, wie die personenbezogenen Daten der Mitglieder oder Dritter verarbeitet werden. Hierfür hat der Verein zum Zeitpunkt der Erhebung (z.B. im Beitrittsantrag oder bei einer Anmeldung) sämtliche Informationspflichten des Art. 13 DSGVO mitzuteilen.

Wenn Daten für einen anderen als den ursprünglich bei der Erhebung mitgeteilten Zweck verarbeitet werden sollen, kann insoweit eine zusätzliche Informationspflicht bestehen (Art. 13 Abs. 3 und Art. 14 Abs. 4, 5 DSGVO).

In der Praxis kann der Verein der Informationspflicht nachkommen, indem er Beiblätter als Datenschutzrichtlinie/ Datenschutzordnung erstellt und ausgibt (zum Beispiel zum Antrag auf Mitgliedschaft). Bei einem Online-Antrag sollten auch die Informationen online gegeben werden.

### Worüber muss zur Erfüllung der Informationspflichten nach Art. 13 DSGVO informiert werden?

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke und Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern
- Absicht von Drittlandtransfer sowie Hinweis auf (Fehlen von) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Datenschutz-Aufsichtsbehörde
- Pflicht zur Bereitstellung der Daten
- Automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling

Die Bestandsmitglieder müssen über die Datenschutzrichtlinien, in der über die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten sowie über ihre Betroffenenrechte informiert wird, nachweislich in Kenntnis werden. Somit kann die Informationspflicht mit Einräumung einer Widerspruchsfrist nachgeholt werden.

### Wie unterscheidet sich der Art. 14 DSGVO Informationspflicht vom Art. 13 DSGVO?

Art. 14 DSGVO Informationspflicht kommt zur Anwendung, wenn die personenbezogenen Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden (Dritterhebung). Der Verantwortliche informiert über:

- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen (und ggf. Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten)
  - Zweck der Datenverarbeitung und Rechtsgrundlage
  - Kategorien personenbezogener Daten der verarbeiteten Daten
  - Ggf. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten
  - Ggf. Absicht an ein Drittland oder eine internationale Organisation zu übermitteln
- Weitere Informationspflicht siehe Frage zuvor (Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO).

### Wie hat der Verein zu informieren?

Auf Nachfrage sollten die Datenschutzrichtlinien mit den Informationen dem Betroffenen gegenüber zur Verfügung gestellt werden. Im Übrigen ist dafür Sorge zu tragen, dass bei Datenerhebung die Informationen leicht zugänglich dem Betroffenen zur Verfügung stehen. Auch diesbezüglich besteht eine Nachweispflicht.

### **Müssen Bestandsmitglieder informiert werden?**

Bestandsmitglieder müssen im Nachhinein nicht informiert werden.

### **Ist es ausreichend, wenn der Verein die Datenschutzhinweise auf seine Webseite stellt und das Mitglied beim Beitritt lediglich darauf verweist?**

Der Vorschrift der leichten Zugänglichkeit i.S.d. Art. 12 Abs. 1 S.1 DSGVO entspricht es, die Informationen so bereitzustellen, dass die betroffene Person sie im Zusammenhang mit der Datenerhebung ohne Medienbruch entgegennehmen kann. Wird das Beitrittsformular also von Hand ausgefüllt, so sind dem Mitglied die Informationen nach Art. 13 DSGVO auch in Schriftform auszuhändigen bzw. mitzusenden. Ein Hinweis, dass die Informationen auf der Webseite hinterlegt sind, reicht daher nicht aus. Dennoch ist es sinnvoll, die Informationen beispielsweise zusätzlich auf der Webseite zur Verfügung zu stellen. Auf diese Weise können auch die Bestandsmitglieder Kenntnis darüber erlangen. Zulässig ist ein Medienbruch insoweit, als auf der ersten Stufe (in Papier) über Verantwortlichen, Zweck und RGL der Datenverarbeitung und Betroffenenrechte informiert wird und für weitere Informationen z.B. auf die ausführliche DSE auf der Webseite verwiesen wird (Anwendungsbereich: Anmeldeöglichkeit zu Veranstaltung auf Flyer).

### **Darf der Verein noch Vereinsinformationen per E-Mail an die Mitglieder versenden?**

Ja. Sollte keine spezielle Newsletter-Software eingesetzt werden und der Versand manuell erfolgen, ist darauf zu achten, dass die E-Mail-Adressen der Empfänger dabei immer in das „BCC“-Feld eingetragen werden. Alternativ kann auch auf andere Weise sichergestellt werden, dass die angeschriebenen Personen für die anderen Empfänger nicht sichtbar sind. Andernfalls würden beim Eintrag in das „AN“-Feld oder das „CC“-Feld personenbezogene Daten an alle übrigen Empfänger übermittelt, was ohne Einwilligung der betroffenen Personen nicht zulässig ist – dies ist unabhängig davon, ob sich manche Vereinsmitglieder ohnehin persönlich kennen oder nicht.

### **Müssen die Mitglieder bei Veränderung von Zwecken der Verarbeitung informiert werden?**

Ja, außer wenn

- Betroffener schon über die Informationen verfügt
- Erteilung Information unmöglich ist oder in einem unverhältnismäßigen Aufwand steht
- Erlangung und Offenlegung durch Rechtsvorschriften ausdrücklich geregelt sind
- Daten dem Berufsgeheimnis unterliegen und vertraulich behandelt werden müssen (gilt nur für Art. 14 DS-GVO!)

## Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten zur Dokumentation

### Ist die Dokumentation der Vorgänge zum Datenschutz im Verein erforderlich?

Wer personenbezogene Daten verarbeitet, muss dies dokumentieren. Das Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten (früher Verfahrensverzeichnis) ergibt sich aus Art. 30 DSGVO. Auf Nachfrage ist diese Dokumentation an die Datenschutz-Aufsichtsbehörde herauszugeben, an Dritte muss sie jedoch nicht herausgegeben werden. Die Dokumentation umfasst eine systematische Beschreibung der (geplanten) Verarbeitungsvorgänge einschließlich der Zwecke der Verarbeitung. Sie ist somit auch Grundlage für die Erfüllung der Betroffenenrechte und die Verfassung einer optionalen Datenschutzordnung mit integrierter Erfüllung der Informationspflicht.

**Hinweis:** Nur wer die eigenen Verarbeitungsprozesse kennt, kann gezielt Maßnahmen ergreifen, um eine rechtmäßige Verarbeitung personenbezogener Daten sicherstellen zu können.

### Welche Angaben muss ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten enthalten?

Im Verarbeitungsverzeichnis müssen sämtliche Prozesse, die im Zusammenhang mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten bestehen, aufgeführt und beschrieben werden.

Eine Verarbeitungstätigkeit wird hierbei nach ihrem Zweck definiert; so bilden beispielsweise die Mitgliederverwaltung, die Beitragsverwaltung, die Übermittlung bestimmter Mitgliederdaten an einen Dachverband zum Zwecke der Organisation eines Liga-Spielbetriebs jeweils einzelne „Verarbeitungstätigkeiten“. Ein Beispiel für ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten für Vereine findet sich beim Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht unter <https://www.lda.bayern.de/de/kleine-unternehmen.html>

Das Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten im Sportverein sollte folgende Angaben enthalten (in Anlehnung an Art. 30 DSGVO):

- Namen und Kontaktdaten des bzw. der Verantwortlichen sowie eines etwaigen Datenschutzbeauftragten

Folgende Angaben sind grundsätzlich für jede Verarbeitungstätigkeit gesondert anzugeben:

- Zwecke der Verarbeitung der Kategorien der personenbezogenen Daten
- Beschreibung der Kategorien betroffener Personen (Mitglieder, Spender, Personaldaten etc.) und der Kategorien personenbezogener Daten (Kontaktdaten, Geburtsdatum, Bankverbindung, Bilder, etc.)
- Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die personenbezogenen Daten offengelegt worden sind bzw. noch offengelegt werden
- vorgesehenen Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, wenn möglich (→ siehe auch Löschkonzept – Vorlage in verein360)
- eine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen

### Muss das Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten veröffentlicht werden?

Das Verzeichnis wird nicht veröffentlicht und ist auf Anfrage der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

### Wie viele Personen bzw. welche Personengruppen dürfen Zugriff auf das Verzeichnis haben?

Es gilt hier der Grundsatz, dass immer nur diejenigen Zugriff haben dürfen, die diesen zwingend zur Durchführung ihrer Aufgaben / Funktion im Verein benötigen. Manche Vereine erstellen ein sehr umfangreiches Verarbeitungsverzeichnis in Form einer Prozessbeschreibung, welches dann auch neuen Mitarbeiter zur Einarbeitung im Verein dient. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Einsicht in das Verarbeitungsverzeichnis, da dies kein öffentliches Verzeichnis darstellt.

## Technisch-organisatorische Maßnahmen - Datensicherheit

### Welche Anforderungen werden an die Datensicherheit gestellt?

Der Verein ist verpflichtet, die für die Gewährleistung des Datenschutzes geeigneten technischen und organisatorischen Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen. Dazu gehören u.a. (gemäß Art. 32 DSGVO):

- aktueller Stand der Technik
- Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit, Wiederherstellung der Daten
- Durchführung von regelmäßigen Datensicherungen und Überprüfungen
- Lagerung der Datenverarbeitungssysteme in gesicherten Räumen, zu denen nur befugte Zugangsrechte haben
- Übermittlung der zulässigen Daten in verschlüsselter und ggf. anonymisierter Form

### Dürfen Daten auf private Speichermedien bzw. auf den PC eines Vereinsfunktionärs übertragen werden?

Die Mitgliederdaten unterliegen dem Datenschutz und müssen deshalb vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter durch gängige Schutzmaßnahmen geschützt werden. Die DSGVO macht keine zwingenden Vorgaben, wie der Schutz der Daten im Detail zu erfolgen hat. Digital erfasste und gespeicherte Daten des Vereins sollten durch die hierfür üblichen Standardschutzmaßnahmen vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter gesichert werden. Sollten die Daten auf einem privaten Rechner eines Vereinsmitglieds gespeichert sein, was zulässig ist, dürfen keine unberechtigten Dritten hierauf Zugriff haben.

**Hinweis und Empfehlungen:** Empfohlen wird die zur Verfügungsstellung eines zentralen, vereinsweiten und serverbasierten Datenverarbeitungsprogramms.

Lokal gespeicherte und genutzte Daten sind in einer verschlüsselten Datei zu verwalten. Der private Rechner ist vor dem Zugriff Dritter mit einem Passwort und einer stets aktuellen Firewall sowie einem Antivirenprogramm zu schützen.

Werden die Mitgliederdaten auf einem Familien-Rechner abgespeichert, sollte das Vereinsmitglied seinen Arbeitsbereich mit einem Passwort schützen, um zu gewährleisten, dass nur Berechtigte Zugriff auf diese Daten haben. Darüber hinaus ermöglichen es die Standardprogramme auch einzelne Dateien/Ordner/Programme zu verschlüsseln.

Nach Aufforderung durch den Sportverein sind diese Daten zu löschen.

Personenbezogene Daten dürfen nicht für private Zwecke genutzt werden.

### Was muss der Verein zur Umsetzung der Datensicherheit prüfen und umsetzen?

- Sichere Kommunikation (ggf. mit Ende zu Ende Verschlüsselung)
- Verschlüsselung der Infrastruktur: z.B. WLAN-Verschlüsselung nach den neuesten Standards, E-Mailverschlüsselung, Webseiten mit SSL-Zertifikaten (insb. bei der Möglichkeit Daten über die Webseite zu erfassen, wie z.B. Kontaktformularen)
- Passwortschutz auf sämtlichen Geräten, auf denen personenbezogene Daten gespeichert sind bzw. mit den auf diese zugegriffen werden kann: Notebook, USB-Sticks, Tablet, einzelne Daten wie Mitgliederlisten als Excel, Mitgliederverwaltungsprogramme etc.
- Regelung der Benutzerrechte (wer darf auf welche Daten zugreifen?)
- Aktuelle Betriebssysteme mit Durchführung regelmäßiger Sicherheitsupdates
- Aktualität der Sicherheitssoftware/ Firewalls/ Virens Scanner
- Absperrern von Schränken, in denen sensible Unterlagen gelagert sind
- E-Mailadresse bei Serienmails immer in BCC (Blindkopie)
- Erstellung eines Datensicherungskonzeptes und Durchführung regelmäßiger Backups

- Zugangsberechtigungen für Räume und Büros (Schließsysteme, etc.)  
In verein360 sind IT-Schutzmaßnahmen im Überblick eingestellt.

### Wie kann eine Excel-Liste zum E-Mail-Versand verschlüsselt werden?

**Excel-Tabelle mit Passwort schützen - so gehen Sie vor**

- 1 Öffnen Sie die gewünschte Excel-Datei und klicken Sie oben links auf "Datei" bzw. auf das Office-Symbol.
- 2 Wählen Sie hier "Speichern unter" und den gewünschten Ordner aus, in dem Sie die Datei speichern möchten.
- 3 Klicken Sie jedoch noch nicht auf "Speichern", sondern gehen Sie neben dem Button auf die Option "Tools" und wählen Sie dort "Allgemeine Optionen" aus.
- 4 Sie können nun sowohl ein Passwort für das Öffnen, als auch für das Bearbeiten der Datei festlegen.
- 5 Anschließend klicken Sie auf "OK" und geben die Kennwörter erneut ein.
- 6 Bestätigen Sie dann erneut mit "OK", wird die Tabelle mit einem Passwort geschützt.



Excel-Datei mit Passwort belegen

### Wie können einzelne Dateien und Dokumente verschlüsselt werden?

Eine Maßnahme ist die Zip-Verschlüsselung. Durch das Komprimierungsprogramm können eine oder mehrere Dateien verschlüsselt und mit einem komplexen Passwort geschützt werden.

Beim E-Mail-Versand können die Nachrichten per Zip-Verschlüsselung verschickt werden oder es werden etablierte Lösungen wie [PGP](#) oder [S/MIME](#) genutzt. Hierzu ein [wichtiger Bericht](#) des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik.

### Was ist bei der WLAN-Verschlüsselung zu beachten?

Stellen Vereine für eigene Zwecke oder für ihre Mitglieder und Gäste einen WLAN-Zugang zur Verfügung, ist darauf zu achten, dass dieser vor unbefugten Zugriffen geschützt wird. Einerseits ist das WLAN-Netz selbst mit WPA2 und einem 20-stelligen Passwort zu betreiben, andererseits ist der Zugriff auf den WLAN-Router durch entsprechende Passwörter zu verhindern. Voreingestellte Passwörter zur Konfiguration des WLAN-Routers sollten direkt geändert werden.

### Muss eine vereinseigene E-Mail zwingend notwendig eingerichtet werden?

Die Einrichtung einer vereinseigenen E-Mail ist für die Korrespondenz mit den Vereinsmitgliedern nicht erforderlich. Vielmehr dürfen weiterhin, wie bisher private E-Mail-Dienstleister genutzt werden. Um eine sichere Kommunikation sicherzustellen, sollte der Verein jedoch darauf achten, nur vertrauenswürdige E-Mail-Dienstleister zu verwenden.

### Ist eine Legitimierung der betroffenen Personen bei E-Mail-Verkehr notwendig? Beispiel Mitglied bittet um Auskunft über seine personenbezogenen Daten: Darf der Verein per Mail antworten oder ist eine Legitimierung erforderlich?

Ob ein Identitätsnachweis bei E-Mail-Korrespondenz erforderlich ist, hängt von ihrem Inhalt ab. Werden personenbezogene Daten übermittelt, die nur bestimmte Empfänger erreichen sollten, wie etwa bei der Übermittlung steuerlicher Angaben oder im geschilderten Fall einer Auskunftsgewährung gegenüber dem Betroffenen, muss sichergestellt werden, dass die Daten nur den richtigen Empfänger erreichen. Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass bereits das Auskunftsbegehren selbst nur durch eine E-Mail mit gesicherter Legitimation erhoben werden kann, vielmehr genügen für den Verein nachvollziehbare und schlüssige Angaben zum Absender und zur Zustellungsadresse.

## **Wie sollten Vereine mit der Kommunikation mit WhatsApp umgehen?**

### **WhatsApp nicht als offizielles Vereinsinformationsmedium verwenden!**

WhatsApp erfüllt nicht die Anforderungen des DSGVO und sollte deshalb nicht als Kommunikationsmittel für die Übermittlung von personenbezogenen Daten seitens des Vereins eingesetzt werden. Vereine sollten sich von WhatsApp-Gruppen distanzieren und deutlich machen, dass es sich hier um rein private Aktivitäten handelt, z.B. wenn ein Trainer in einer Gruppe mit seinen Spielern kommuniziert.

Vereinsmitglieder oder Spieler können für die Kommunikation untereinander weiterhin auch Messenger-Dienste nutzen. Die Nutzung von Daten auch von Vereinsmitgliedern per WhatsApp wäre dann unproblematisch, wenn die Mitglieder dieser Nutzung zustimmen. Vereinfacht gesagt: wenn der Trainer seine eigene Telefonnummer (z.B. beim ersten Training) zur Verfügung stellt und mitteilt, dass jeder gerne per WhatsApp informiert wird, der ihm per WhatsApp seinen entsprechenden Wunsch zukommen lässt.

## **Welche alternativen Messenger-Dienste gibt es?**

Die Verbraucherzentralen empfehlen generell Messenger zu verwenden, die weder Nachrichteninhalte noch andere Daten ihrer Nutzer zu Werbezwecken verwenden oder an andere Unternehmen weitergeben. Die Verbraucherzentrale NRW hat interessante Fakten aus den Datenschutzbestimmungen (Stand Sommer 2018) von sechs Messengern mit Ende-zu-Ende-Verschlüsselung zusammengestellt.

Zum Bericht „WhatsApp-Alternativen: die Datenschutzregeln im Überblick“ der Verbraucherzentrale [hier](#) [→](#)

## **Wie sind der Facebook-Messenger oder Snapchat datenschutzrechtlich einzuschätzen?**

Der Facebook-Messenger und Snapchat bieten laut jeweiliger Datenschutzerklärung keine standardmäßig aktivierte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung oder sagen nichts Konkretes dazu in den Erklärungen (Stand Sommer 2018; Verbraucherzentrale NRW). Da idR. eine Datenübermittlung auch in Drittstaaten erfolgt und kein AVV geschlossen werden kann bzw. ggf. sogar eine gemeinsame Verantwortlichkeit gegeben ist, ist abzuraten.

## **Wie können Daten auf mobilen Geräten verschlüsselt werden?**

Sind (sensible) personenbezogene Daten auf mobilen Geräten (z.B. Smartphone, Tablet, Notebook, etc.) gespeichert, sollten diese neben dem Kennwort zur Entsperrung des Nutzer-Accounts zusätzlich mit einer Datenträgerverschlüsselung ausgestattet werden. Das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) empfiehlt das kostenfreie Produkt „[VeraCrypt](#)“

## Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten

### Was sind besondere Kategorien personenbezogener Daten?

Zu den besonderen Kategorien personenbezogener Daten gehören:

- rassische oder ethnische Herkunft,
- Gesundheitsdaten,
- politische Meinungen,
- religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen,
- Gewerkschaftszugehörigkeit,
- genetische Daten,
- biometrische Daten,
- Sexualleben sowie sexuelle Orientierung.

### Was ist bei der Verarbeitung von Gesundheitsdaten zu beachten?

Gesundheitsdaten (wie z.B. Erkrankungen, etc.) sind gemäß Art 9 DSGVO besonders geschützt. D.h. für die Erhebung, Verarbeitung oder Übermittlung dieser Daten ist eine ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen erforderlich, aus denen der Zweck der Verarbeitung und die Speicherdauer hervorgehen. Den Betroffenen muss mitgeteilt werden, dass die Gesundheitsdaten an die Übungs- und Kursleiter oder einem Arzt, z.B. in Rehasportvereinen, zum Zwecke von (xxxxx) weitergeben werden. Die Verarbeitungstätigkeiten sind im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten sorgfältig aufzunehmen.

### Wie könnte eine zusätzliche Klausel in der Datenschutzerklärung von Rehasportvereinen für die Rehasportteilnehmer lauten?

In der Datenschutzerklärung sollten Rehasportteilnehmer zusätzlich in die Erhebung von Gesundheitsdaten einwilligen. Diese könnte den folgenden Wortlaut besitzen:

"Ich willige ein, dass die Verantwortlichen der Rehasportgruppe des [Name des Vereines] rehasportrelevante Daten [Benennung der Kategorien der (Gesundheits-)Daten] über meine Person, zum Zwecke der Organisation des Sportbetriebes und zur Abrechnung gegenüber den Kostenträgern erhebt und verarbeitet. Die relevanten Daten werden an die zuständigen Kursleiter und Mitarbeiter der Rehasportabteilung weitergegeben. Diese Daten werden nicht an andere Abteilungen des Vereines übermittelt und nicht für Werbezwecke genutzt."

### Was ist bei der Verarbeitung der besonderen Kategorien personenbezogener Daten zusätzlich zu beachten?

Hier muss zunächst geprüft werden, ob ein Ausnahmetatbestand des Art. 9 Abs. 2 DSGVO, die für die Verarbeitung besonderer Arten personenbezogener Daten gelten greift. Ferner müssen die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen mittels geeigneter Maßnahmen u.a. Pseudonymisierung und Verschlüsselung getroffen werden. Es ist darauf zu achten, dass der Personenkreis, der auf die Daten zugreifen kann, äußerst klein gehalten wird und nur diejenigen Personen einen Zugriff haben, die die Daten zwingend für die Erfüllung ihrer Aufgaben im Verein benötigen.

### Benötigen Rehasportvereine einen Datenschutzbeauftragten?

Nach Aussagen des Bayerischen Landesamtes für Datenschutzaufsicht braucht ein Rehasport-Verein keinen Datenschutzbeauftragten. Die Kerntätigkeit des Vereins besteht nicht in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten, wie Gesundheitsdaten (vgl. Art 37 Abs. 1c DSGVO)

Ein solcher Verein hat sich zum Ziel gesetzt, die erkrankten Menschen sozial, medizinisch oder beruflich wieder in das Leben einzugliedern. Er hat zwar tagtäglich mit deren sensiblen Daten zu tun, im Vordergrund steht jedoch nach seiner jeweiligen Zweckrichtung die soziale, medizinische oder berufliche Betreuung dieser Personen und nicht die Verarbeitung deren sensibler Daten. Letzteres ist lediglich eine notwendige Nebentätigkeit.

Aus diesem Grund benötigt der Verein keinen Datenschutzbeauftragten, wenn er unterhalb der Anzahl von 10 Personen bleibt, die sich ständig automatisiert mit personenbezogenen Daten beschäftigen. Weitere Informationen siehe [Datenschutzbeauftragter](#)

**Hinweis:** Wichtig ist es, die Verarbeitungsprozesse im Verzeichnis für Verarbeitungstätigkeiten sorgfältig aufzunehmen.

### **Wie ist mit Daten aus der Einsicht in ein erweitertes Führungszeugnis umzugehen?**

Nach der DSGVO stellen personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen keine besondere Kategorie von Daten dar.

Als Rechtsgrund für die Datenverarbeitung kann auf die Rechtsgrundlagen nach Artikel 6 DSGVO zurückgegriffen werden. Dann können bei einschlägigen Tätigkeiten als Rechtsgrund die Vertragserfüllung nach Buchstabe b), die rechtliche Verpflichtung nach Buchstabe c) und die Wahrung berechtigter Interessen nach Buchstabe f) in Betracht kommen.

Nach § 72a Absatz 5 des Sozialgesetzbuches VIII als Grundlage sollen nur der Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erhoben werden, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer einschlägigen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist, dokumentiert werden. Der Verein darf diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen und unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit aufgenommen wird. Ansonsten sind die Daten spätestens drei Monate nach Beendigung der Tätigkeit zu löschen. Die Einhaltung dieser Vorgaben ist durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten (z.B. Passwortschutz und eingeschränkte Zugangsberechtigung, Löschanweisung im Rahmen des Verarbeitungsverzeichnisses).

## Datenübermittlung an Dritte

### Wer sind Dritte?

Definition „Dritte“ siehe unter Erklärung von Begrifflichkeiten.

- vereinsintern: Übungsleiter, Trainer, Abteilungsleiter, (ehrenamtliche) Mitarbeiter, Mitglieder.) **Wichtig:** Funktionsträger innerhalb des Vereins (z.B. Vorstandsmitglieder, Abteilungsleiter, Übungsleiter) werden dem Verein als Verantwortlichen zugeordnet. Es liegt keine Weitergabe an außenstehende Dritte vor. Anders verhält es sich bei den übrigen Vereinsmitgliedern oder Dachverbänden. Hierbei handelt es sich grundsätzlich um außenstehende Dritte.
- vereinsextern: Anbieter von Mitglieder-Verwaltungsprogrammen, Kooperationspartner des Vereins, Dachverband, andere Vereine etc.

### Was muss der Verein bei der Weitergabe von Daten der Vereinsmitglieder an Dritte beachten?

Der Verein muss seine Vereinsmitglieder über die Datenübermittlung an externe Dritte informieren (Transparenzpflicht).

Soweit für die Durchführung des Mitgliedschaftsverhältnisses (z.B. zwecks Mitgliederverwaltung und –betreuung) einschließlich der Verfolgung der satzungsmäßigen Vereinszwecke erforderlich, ist die Übermittlung an Dritte auf Basis der Rechtsgrundlage von Art. 6 Abs. 1 (b) DSGVO zulässig, beispielsweise die Übermittlung derjenigen Mitgliederdaten an einen Trainer, die dieser für die Durchführung des Trainings benötigt. Eine Übermittlung an Dritte kann u.U. auch aufgrund berechtigter Interessen des Vereins oder eines Dritten oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Vereins zulässig sein. In jedem Fall muss eine Rechtsgrundlage für die Übermittlung positiv bejaht werden können.

### Wie ist zu verfahren, wenn die Daten in einem Vereinsverwaltungsprogramm eines externen Dienstleisters verarbeitet werden?

Hierfür benötigt der Verein einen Auftragsverarbeitungsvertrag (AV) mit dem Dienstanbieter. Siehe hier auch [Auftragsverarbeitung](#).

### Wann ist die Weitergabe der Mitgliederdaten an Dritte zulässig?

Eine Datenübermittlung an Dritte ist auf Grundlage einer Vertragserfüllung, eines berechtigten Vereinsinteresses (vgl. Vereinssatzung) oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Verein unterliegt, zulässig.

### Dürfen die Daten ohne weiteres an Abteilungsleiter und Trainer weitergegeben werden?

Personenbezogene Daten der Mitglieder dürfen an Abteilungsleitungen und Trainer übermittelt werden, wenn dafür entsprechende Zwecke benannt werden können. Daten dürfen nur dann übermittelt werden, wenn der Empfänger diese Daten für die Erfüllung seiner Funktion tatsächlich benötigt.

**Hinweis:** Der Abteilungsleiter darf keine Liste mit den Kontaktdaten von Abteilungsmitgliedern an andere Abteilungsmitglieder herausgeben. Da es sich bei den übrigen Mitgliedern jeweils um außenstehende Dritte handelt, ist zweifelhaft, ob die Herausgabe zur Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses oder zur Wahrung berechtigter Interessen des Vereins erforderlich ist. Die Herausgabe an die übrigen Mitglieder sollte nur nach ausdrücklicher Einwilligung erfolgen.

### Ist die Weitergabe an Verbände ohne separate Einwilligung zulässig?

Sie ist regelmäßig zulässig, wenn sie sich aus der satzungsgemäßen Vereinstätigkeit ergibt (z.B. BLSV-Mitgliedermeldung, ARAG-Sportversicherung, Wettkampfmeldung, Spielerpässe, Spielergebnisse

u.ä.). Außerdem besteht eines berechtigten Interesses, um die Versicherung des Mitglieds zu gewährleisten oder die Teilnahme am Spielbetrieb zu ermöglichen.

Die betroffenen Personen müssen über die Empfänger (oder Kategorien von Empfänger) an die ihre Daten übermittelt werden, gemäß Art. 13 bzw. 14 Abs. 1(e) DSGVO informiert werden. Geht die Datenweitergabe darüber hinaus, sollte das in der Satzung geregelt werden oder die Mitglieder weiterhin über die Übermittlung und den Übermittlungszweck – mit der Gelegenheit für die Mitglieder zu Widerspruch – informiert werden.

*Satzungsgemäßen Weitergabe an den BLSV am Beispiel Ehrungen:*

Das Ehrungswesen ist satzungsgemäße Aufgabe des BLSV bzw. des entsprechenden Sportfachverbandes. Infolge der Mitgliedschaft des Vereins beim BLSV stimmt der Verein der Satzung des BLSV zu und somit der zulässigen Weitergabe von Mitgliederdaten zu Zwecken der Ehrung von Vereinsfunktionären.

**Wichtig:** Hierbei muss in der Satzung des Vereins selbst ein Hinweis enthalten sein, dass der Verein verpflichtet ist, die aus der Satzung des BLSV sich ergebenden Verpflichtungen für Mitgliedsvereine zu befolgen. Wenn also dies gleichzeitig so aus der Satzung des Vereins hervorgeht - dann wäre dies Inhalt des Mitgliedschaftsverhältnisses und eine Weitergabe zulässig.

**Für die erforderliche Spielberechtigung im Wettkampfsport und Spielbetrieb müssen die Vereine Daten an die Sportfachverbände weiterleiten, die vom Sportfachverband veröffentlicht werden. Wie ist dies einzuordnen?**

Die Übermittlung an Sportfachverbände ist zulässig, sofern sich aus der Satzung des Vereins ergibt, dass eine solche Übermittlung für einen bestimmten Zweck stattfinden soll, oder soweit der Verein oder der Fachverband daran ein berechtigtes Interesse hat und die schutzwürdigen Interessen des Mitglieds nicht überwiegen. Diese Daten sind erforderlich zur Organisation und Durchführung eines ordnungsgemäßen Spielbetriebes. Die Mitglieder werden im Rahmen der Information nach Art. 13 bzw. Art. 14 DSGVO über die Datenübermittlung informiert (Transparenz- und Informationspflicht). Durch die legitime Übermittlung der Daten an den jeweiligen Sportfachverband wird dieser zum Verantwortlichen.

**Wann ist die Veröffentlichung von Daten zulässig?**

Die Veröffentlichung (Mitteilungsblatt, Schwarzes Brett) ist zulässig, wenn sie dem satzungsgemäßen Vereinszweck dient, z.B. bei Mannschaftsaufstellungen oder Spielergebnissen.

Nicht zulässig ist regelmäßig die Veröffentlichung der Namen in Fällen wie Hausverboten, Vereinsstrafen oder Spielsperren.

- **Veröffentlichung im Internet:**

Die Veröffentlichung personenbezogener Daten durch einen Verein im Internet ist grundsätzlich unzulässig, wenn sich der Betroffene nicht damit einverstanden erklärt hat. Die Veröffentlichung von Fotos über Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins, auch wenn darauf Personen in identifizierbarer Weise abgebildet sind, durch den Verein ist grundsätzlich auch ohne Einwilligung der Abgebildeten zulässig, denn der Verein hat ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 laut DSGVO), um über seine Aktivitäten auch mittels Fotos zu berichten. Dies gilt jedenfalls als „Faustregel“ – auch soweit auch Minderjährige auf den Fotos erkennbar sind. Voraussetzung ist, dass die betroffenen Personen über diese Art der Veröffentlichung informiert werden und ihnen ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird, falls sie im Einzelfall einen besonderen Grund haben, der eine Veröffentlichung von Fotos entgegensteht. Unzulässig ist dagegen die Veröffentlichung von Fotos mit diskreditierendem oder diskriminierendem Charakter.

Funktionsträger des Vereins dürfen grundsätzlich auch ohne ausdrückliche Einwilligungen mit ihren vereinsbezogenen Kontaktdaten auf der Homepage des Vereins veröffentlicht werden. Die private Adresse darf allerdings nur mit deren Einverständnis veröffentlicht werden.

Informationen über Vereinsmitglieder (z.B. Spielergebnisse und persönliche Leistungen, Mannschaftsaufstellungen, Ranglisten, Torschützen etc.) oder Dritte (z.B. Ergebnisse externer Teilnehmer) können kurzzeitig auch ohne Einwilligung ins Internet gestellt werden, wenn die Betroffenen darüber informiert sind.

- **Persönliche Nachrichten und Anschreiben:**

Persönliche Nachrichten mit einem Bezug zum Verein wie Spenden, Geburtstage, Jubiläen, Eintritte, Austritte o.ä. können veröffentlicht werden, wenn dem Verein keine schutzwürdigen Belange des Betroffenen bekannt sind, die dem entgegenstehen.

Empfehlenswert ist es, beim Vereinseintritt darauf aufmerksam zu machen, welche Ereignisse üblicherweise am Schwarzen Brett oder im Vereinsblatt veröffentlicht werden und darum zu bitten, mitzuteilen, wenn dies nicht gewünscht wird.

- **Weitergabe zu Werbezwecken:**

Zu Werbezwecken dürfen personenbezogene Daten z.B. an Sponsoren lediglich mit Zustimmung (Einwilligung) des Mitglieds weitergegeben werden.

Es besteht ein jederzeitiges Recht zum Widerruf der Einwilligung gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO, auf das der Verein ausdrücklich hinweisen muss. Erfolgt ein Widerruf hat dies zur Folge, die personenbezogenen Daten nicht mehr für Werbezwecke verwendet werden dürften.

Die Einwilligung und Widerruf der Einwilligung sind zu dokumentieren.

**Hinweis:** Zwar könnte man vertreten, dass es sich bei den Sponsoring-Einnahmen um berechnete Interessen des Vereins handelt. Es sollen Einnahmen erzielt werden, die wiederum für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Allerdings dürften die schutzwürdigen Interessen der Vereinsmitglieder überwiegen.

### **Weitergabe an andere Mitglieder:**

Hier sind die verschiedenen Interessen der Mitglieder gegeneinander abzuwägen.

Danach besteht eine Verpflichtung, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es ein bestimmter Teil der Mitglieder beantragt. Um hier ein entsprechendes (durch die Satzung vorgegebenes) Quorum erreichen zu können, werden die entsprechenden Anschriften bzw. Kontaktdaten benötigt. Gegen eine Weitergabe der Daten bestehen dabei keine Bedenken, da die Mitglieder ihre satzungsmäßigen Rechte verfolgen.

Beispiel:

Ein Mitglied verlangt die Herausgabe der Mitgliederliste, um ein Minderheitsbegehren auf Einberufung einer Mitgliederversammlung zu initiieren. Die Herausgabe ist zur Vertragserfüllung (Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO) gedeckt, da das Mitglied vereinsrechtliche Rechte geltend macht.

### **Dürfen auf einer Vereinshomepage Kontaktdaten von Vereinsfunktionären oder Übungsleitern (Telefonnummer, E-Mail-Adresse) angegeben werden? Ist hierzu ein Einverständnis der jeweiligen Person erforderlich?**

Für die Veröffentlichung von E-Mail-Adressen, Postadressen und Telefonnummern von Funktionsträgern oder Übungsleitern sind Einwilligungen erforderlich, die vom Verein dokumentiert werden müssen. In dieser Einwilligung muss auch transparent dargelegt werden, wo (welches Medium) die Veröffentlichung stattfindet.

### **Hinweis:**

Das gilt nicht für Vereins-E-Mail-Adressen oder Vereinstelefonnummer (z.B. die der Geschäftsstelle). Diese müssen auch im Impressum veröffentlicht werden.

### **Wie müssen sich Vereine verhalten, wenn Sie Daten von Mitgliedern an übergeordnete Verbände weitergeben? Beispiel Ergebnisse von einem Turnier**

Der Verein muss die Mitglieder – in der Regel bereits bei Vereinseintritt bzw. im Rahmen seiner Satzung – darüber informieren, dass er Mitglieder Daten an einen übergeordneten Verband weitergeben wird. Der Zweck der Weitergabe sollte dabei genannt werden (z.B. zum Zweck der Durchführung von Turnieren, für bestimmte Leistungsnachweise etc.).

### **Dürfen die Ergebnisse (Ergebnislisten) aller Teilnehmer von Vereinsturnieren veröffentlicht werden?**

Ergebnisse von Vereinsturnieren dürfen veröffentlicht werden, wenn

- der Verein bei für Dritte zugänglichen Turnieren über die Veröffentlichung der Ergebnisse vorab informiert und der Betroffene nicht widersprochen hat, oder
- der Verein für seine Mitglieder einen entsprechenden Beschluss gefasst hat.

Wenn die Ergebnisliste möglichst uneingeschränkt veröffentlicht werden soll, sollte der Verein schon bei der Einladung zu dem Wettbewerb darauf hinweisen, dass und in welcher Form Wettbewerbsergebnisse veröffentlicht werden und dass hiergegen ein Widerspruchsrecht besteht.

**Hinweis:** Nehmen an einem Vereinsturnier nur Mitglieder des Vereins teil, ist eine spätere Veröffentlichung der Ergebnisliste oftmals schon deshalb möglich, weil dies bereits in der Vereinssatzung geregelt ist bzw. ein entsprechender Beschluss des Vereins vorliegt. Auch wenn kein solcher Beschluss vorliegt oder an dem Turnier auch Nicht-Vereinsmitglieder teilnehmen, für die ein solcher Beschluss nicht gelten würde, hat der Verein jedenfalls ein berechtigtes Interesse daran, die Ergebnislisten des Vereinsturniers zu veröffentlichen.

### **Worauf ist bei der Veröffentlichung von Ergebnislisten bei Teilnehmer, die Nicht-Mitglieder sind, zu achten?**

Um die Ergebnisliste möglichst uneingeschränkt veröffentlichen zu können, sollte der Verein jedoch schon bei der Einladung zu dem Wettbewerb darauf hinweisen, dass und in welcher Form Wettbewerbsergebnisse veröffentlicht werden sollen und dass hiergegen ein Widerspruchsrecht besteht. Da sich der Verein auf ein berechtigtes Interesse stützen kann, ist die Einholung einer Einwilligung hingegen nicht erforderlich.

Die Ergebnislisten sind zu löschen, wenn der Verein diese Daten nicht mehr benötigt werden.

### **Dürfen weiterhin Protokolle, Vereinsunterlagen ohne Verschlüsselung und Einwilligung per Mail an die betroffenen Vorstandsmitglieder / Mitglieder verschickt werden?**

Protokolle oder andere Vereinsunterlagen dürfen weiterhin per E-Mail versendet werden, ohne dass zuvor eine Einwilligung eingeholt werden müsste. Sofern im Einzelfall ein Mitglied solche Informationen nicht per E-Mail erhalten möchte und hierfür einen triftigen Grund vorweisen kann, ist diesem die Information auf anderem Wege (z.B. auf dem Postweg) zuzusenden.

Enthalten einzelne Unterlagen bzw. Excel-Tabellen personenbezogene Daten, sollte der Verein darauf achten, dass diese einzeln vor Verlust oder dem Zugriff Unberechtigter geschützt werden idR. durch Verschlüsselung. Excel-Tabellen können z.B. über das Standardprogramm mit einem Kennwort geschützt werden (siehe auch [IT-Schutzmaßnahmen](#)).

### **Darf ein Moderator einer Laufveranstaltung des Vereins ankommende Läufer namentlich benennen?**

Grundsätzlich müssen alle Personen im Verein, die Kontakt mit personenbezogenen Daten haben, auf die Datenschutzgrundverordnung verpflichtet werden.

## Datenschutz - Fragen und Antworten

Stand: September 2022



Besteht ein berechtigtes Interesse des Vereins, dass die Namen bei Zieleinlauf genannt werden, ist dies zulässig. Der sicherste Weg wäre, wenn die Läufer bei ihrer Anmeldung zur Laufveranstaltung informiert werden, dass eine Namensnennung erfolgt, der sie widersprechen können.

## Datenschutzerklärung die für Internetseite des Sportvereins

Antworten zu den neuen Anforderungen zum Datenschutz auf Websites über den folgenden Umfang hinaus gibt auch das Buch „DSGVO und ePrivacy-VO“ – 250 praktische Antworten plus kompakte Checklisten von Datenschutzexperten“ – in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht (BayLDA). Darin finden Website-Betreiber die wichtigsten Aspekte der bereits geltenden Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie der kommenden ePrivacy-Verordnung (ePrivacy-VO) in kompakter Form wieder (Quelle: BayLDA). Weitere Informationen und den Link zum Erwerb finden Sie in der [Pressemitteilung](#).

### Benötigt der Sportverein eine Datenschutzerklärung für seine Webseite?

Auch Sportvereine benötigen für ihre Internetseite eine Datenschutzerklärung. Beim Besuch einer Internetseite werden regelmäßig Daten des Nutzers erhoben, z.B. dessen IP-Adresse. Jeder Verein, der eine Internetseite betreibt, muss deshalb darauf auch eine Datenschutzerklärung einstellen. Die Datenschutzerklärung hat den Nutzer der Internetseite darüber zu informieren, dass Daten von ihm beim Besuch der Internetseite erfasst werden.

Ebenso ist ein Impressum erforderlich. Diese Regelungen sind in §5 und §13 Telemediengesetz (TMG) festgeschrieben.

→ Muster Datenschutzerklärung für Website zur inhaltlichen Orientierung sowie Muster Impressum siehe verein360 und [www.blsv.de](http://www.blsv.de) → Datenschutzerklärung und Impressum

### Muss die Mustervorlage in verein360 so übernommen werden?

Das Muster ist für "alle Eventualitäten" mit den gängigen Klauseln vorbereitet. Verwendet der Verein z.B. kein WebAnalytics oder keine Cookies, können diese Klauseln herausgenommen werden. Die Datenschutzerklärung ist individuell an die Rahmenbedingungen auf der Webseite anzupassen.

### Wo muss sich die Datenschutzerklärung auf der Website befinden?

Die Datenschutzerklärung sollte direkt von der Landingpage aus zugänglich sein. Auf der Landingpage sollte ein Link vorhanden sein, der direkt zur Datenschutzerklärung führt. Dieser könnte sich beispielsweise im Footer (Fußzeile) oder in der Navigationsliste befinden. Die Datenschutzerklärung sollte sichtbar sein, egal welchen Browser oder welches Gerät der Nutzer beim Besuch der Website verwendet. (→ Datenschutzerklärung für Website als Vorlage zur inhaltlichen Orientierung siehe verein360).

### Wo fallen personenbezogene Daten auf der Website an?

Personenbezogene Daten fallen im Frontend und im Backend an. Dazu gehören nicht nur Angaben des Nutzers, z.B. in einem Kontaktformular oder bei der Registrierung eines User-Accounts, sondern weiterhin:

- IP-Adressen („Internet-Adressen“)
- MAC-Adressen (Netzwerkadapteradressen)
- IMEI/IMSI-Nummern (Seriennummern eines Mobilgeräts)
- Benutzernamen auch Pseudonyme wie z.B. „Sportler123“)
- Nutzerpasswörter (selbst wenn diese verschlüsselt werden)
- Profildaten (Wie z.B. Adresse, Bankanschrift)
- E-Mail-Adressen (auch sportler123@abcdemail.de)

Der Verein als Betreiber der Website muss wissen, welche personenbezogenen Daten er verarbeitet und entsprechend in der Datenschutzerklärung darüber informieren.

### **Muss das Impressum Hinweise zum Datenschutz beinhalten?**

Im Impressum müssen die gemäß §5 TMG erforderlichen Angaben zur verantwortlichen Stelle aufgeführt werden. Es handelt sich letztendlich um klare Vorgaben zur Anbieterkennzeichnung der Website. Dies sind:

- Namen, Anschrift, Rechtsform, Vertretungsberechtigte
- Angaben, die eine schnelle elektronische Kontaktaufnahme und unmittelbare Kommunikation ermöglichen, einschließlich der Adresse der elektronischen Post
- Vereinsregister, in das der Verein eingetragen ist und die entsprechende Vereinsregisternummer
- ggf. Umsatzsteueridentifikationsnummer nach § 27a des Umsatzsteuergesetzes

Hingegen richtet sich die Datenschutzerklärung nach § 13 DSGVO. Das bedeutet im Impressum muss das Thema Datenschutz nicht aufgeführt werden.

### **Dürfen Web-Tracking-Tools oder Social-Media-Plugins eingesetzt werden?**

Ja, wenn eine Einwilligung der Nutzer vorliegt. Vereine setzen zum Teil auf ihren Internetseiten sog. Web-Tracking-Tools ein, die es ihnen ermöglichen, Informationen über das Verhalten der Nutzer der Internetseite auszuwerten (z.B. Anzahl der Besucher, jeweilige Verweildauer). Der Einsatz solcher Web-Tracking-Tools ist nur dann zulässig, wenn der Nutzer diesen zuvor zugestimmt hat. Hierzu kann ein sog. Opt-In-Verfahren genutzt werden, bei dem der Besucher durch Ausfüllen eines Kontrollkästchens in die Datennutzung einwilligt. Zusätzlich muss der Verein auf seiner Internetseite über den Einsatz der Web-Tracking-Tools in der Datenschutzerklärung informieren.

→ siehe Muster Datenschutzerklärung für die Webseite in verein360

### **Müssen Verlinkungen zu externe Social Media-Seiten auf der Webseite angegeben werden?**

Ja. Wird auf der Webseite des Vereins zu einer Social Media–Seite (zu Facebook, Instagram) oder auch auf Youtube verlinkt, sind diese in der Datenschutzerklärung für die Webseite des Vereins anzugeben.

Weiterhin sind die Verwendung von Cookies und Google Analytics in der Datenschutzerklärung anzugeben und hierfür die Einwilligung einzuholen.

### **Was ist der Unterschied zwischen Opt-In- und Opt-Out-Verfahren?**

Neben dem Opt-In-Verfahren gibt es auch das Opt-Out-Verfahren, bei dem der Internet-Nutzer eine Option deaktivieren muss. Opt-Out-Verfahren sind keine Einwilligungslösungen. Damit hat der Nutzer vielmehr die Möglichkeit der Speicherung von Daten wie z.B. Klicks, die während der Nutzung der Internetseite aufgezeichnet werden, zu widersprechen.

**Opt-Out** - Der Nutzer muss das Kontrollkästchen anklicken, um die Option zu deaktivieren (Opt-Out - Haken setzen):

Ihr Besuch dieser Webseite wird in anonymisierter Form für die Webanalyse erfasst. Klicken Sie hier damit ihr Besuch nicht mehr erfasst wird.

**Opt-In** - Der Nutzer muss das Kontrollkästchen anklicken, um die Option zu aktivieren (Opt-In - Haken setzen):

Ja, ich möchte weitere Tipps und Tricks erhalten.

### **Wie ist bei einer Online-Beitrittserklärung/ -Anmeldungen zum Vereinsbeitritt vorzugehen?**

Die Vorgehensweise für einen Online-Beitrittserklärung ist im Telemediengesetz §13 25 TTDSG bzw. Art. 12 ff DSGVO geregelt. Der Sportverein benötigt eine Bestätigung, dass das neu beigetretene Mitglied vor Absendung seiner Daten die Datenschutzerklärung und die Klauseln zur Einwilligung zur Kenntnis genommen hat. In einer anschließenden E-Mail muss das neue Mitglied informiert werden, dass er die Datenschutzerklärung akzeptiert hat, in welche Klauseln es eingewilligt hat und dass es ein jederzeitiges Widerspruchsrecht hat. Erst wenn das Mitglied innerhalb einer 3 bis 4-tägigen Frist nicht widersprochen hat, kann das Mitglied als beigetreten angesehen werden.

### **Benötigt die Vereins-Webseite eine HTTPS-Verschlüsselung?**

Im Regelfall ist eine HTTPS-Verschlüsselung erforderlich. Sobald auf der Webseite Nutzereingaben möglich sind (z. B. bei Eingabemöglichkeiten wie Kontaktformulare, Logins, Suchfelder, Bewerbungsformulare usw.), ist HTTPS zwingend erforderlich. Auch ohne solche Voraussetzungen ist HTTPS zumindest empfehlenswert und eine kostengünstige Maßnahme zum Schutz personenbezogener Daten.

### **Was ist bei der Verwendung von Google Calendar auf der Webseite zur Veröffentlichung von Terminen in der Datenschutzerklärung anzugeben?**

Google-Calendar ist in der Datenschutzerklärung der Vereinswebseite mit aufzuführen und es ist in dieser ein Link zur Datenschutzerklärung des Google Calendar einzubauen. Dasselbe gilt für ähnliche Anwendungen auf der Webseite des Vereins. Nur wenn die Einwilligung erteilt wird, darf die Verarbeitung durch Google-Calendar etc. erfolgen (Tracking).

### **Was ist beim Betreiben einer Fanpage auf Facebook zu beachten?**

Der Fanpagebetreiber und Facebook sind nach der Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) am 5. Juni 2018 gemeinsam für den Datenschutz und die Datensicherheit verantwortlich. Deshalb ist eine Joint-Controllership-Vereinbarung (Art. 26 DSGVO) erforderlich. Facebook hat seine AGB um eine solche Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit (die DSGVO sagt „Joint Controllership Agreement“, Facebook nennt es "Page Controller Addendum") ergänzt. Facebook bietet diese allen Nutzern, also Fanpagebetreibern an, die Zugang zu den sogenannten Seiten-Insights (Analysetool\* von Facebook) haben: [https://www.facebook.com/legal/terms/page\\_controller\\_addendum#](https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum#)

*\*Analysetool von Facebook, mit dessen Hilfe Betreiber Informationen über den Aufruf ihrer Seite, „Gefällt mir“-Angaben, Reaktionen auf ihre Seite sowie über die Reichweite der Seite erfassen können.*

Die Betroffenen, deren personenbezogene Daten beim Besuch der Facebook-Fanpage verarbeitet werden, können ihre Rechte aus der DSGVO sowohl gegenüber Facebook als auch gegenüber des Betreibers der Fanpage geltend machen (Art. 26 Abs. 3 DSGVO).

Nach der Ansicht des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) und der Aufsichtsbehörden werden hiermit allerdings nicht hundertprozentig korrekt die rechtlichen Anforderungen umgesetzt.. Rechtssicher kann eine Fanpage mithin nicht betrieben werden.

### **Was müssen Fanpage-Betreiber im Rahmen der Joint-Controllership-Vereinbarung tun?**

Die Informationspflicht nach Art. 13 bzw. 14 DSGVO betrifft auch die Fanpage-Betreiber, sodass eine entsprechende Datenschutzhinweise\* auf der Fanpage im Bereich „Info“ empfohlen wird. Zudem sollte auf die Seiten-Insights-Ergänzung verlinkt werden, um dem Betroffenen gem. Art. 26 DSGVO das Wesentliche der Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.

*\*Eine entsprechende Datenschutzinformation kann z.B. über den Punkt „Datenschutzrichtlinie“ im Infobereich auf der Fanpage verlinkt werden.*

Nutzen Fanpage-Betreiber Insights, wird automatisch eine Vereinbarung gem. Art. 26 DSGVO mit Facebook geschlossen, siehe [https://www.facebook.com/legal/terms/page\\_controller\\_addendum#](https://www.facebook.com/legal/terms/page_controller_addendum#). Es wird empfohlen, diese Information auch auf der eigenen Website zu führen.

### **Maßnahmen zur Risikominimierung bei Facebook-Fanpages**

Wird auf der Internetseite des Vereins auf die Fanpage des Vereins auf Facebook verlinkt, so muss der Besucher der Internetseite vor der Weiterleitung auf das Joint-Controllershship bzw. Page Controller Addendum hingewiesen werden und über das [OptIn-Verfahren](#) zustimmen.

- Installation eines [OptIn-Verfahrens](#) auf der Vereins-Website vor Weiterleitung auf die Facebook-Fanpage des Vereins.  
Dadurch kann die Zustimmung für das Tracking auf der Facebook-Fanpage des Vereins eingeholt werden. Eine Rechtsgrundlage für einige durch Insights getrackte Nutzer kann somit geschaffen werden.
- Einbau der Datenschutzhinweise zur Fanpage inklusive Link zum Joint-Controllershship-Agreement mit Facebook in die Datenschutzerklärung auf der Vereins-Website.

**Hinweis:** Die Muster Datenschutzerklärung für die WebSite enthält den Abschnitt als Baustein für die Datenschutzerklärung von Vereinen, die auf ihre Fanpage von Facebook verlinken.

- Platzierung eine Datenschutzrichtlinie mit Link zum Joint-Controllershship-Agreement im Infobereich der Vereins-Fanpage bei Facebook. Hierbei sollten auch die Kontaktdaten der Verantwortlichen oder andere Ansprechpartner (z.B. Datenschutzbeauftragter) für Betroffene eingetragen werden.
- Ggf. Übermittlung von Anfragen von Betroffenen vereinbarungsgemäß an Facebook.

Da aufgrund mangelnder Rechtsgrundlagen die Rechtsunsicherheit für Fanpagebetreiber fortbesteht, gilt es abzuwarten. Die kommende ePrivacy-Verordnung wird vermutlich regeln, unter welchen Voraussetzungen Tracking für Statistikzwecke über längere Zeiträume ohne ausdrückliche Einwilligung der Betroffenen zulässig ist. Wann diese VO in Kraft tritt, ist derzeit nicht absehbar.

## Auftragsverarbeitung durch Dritte

Hier geht es um die weitere Datenverarbeitung durch externe Dritte (sog. Auftragsverarbeiter) im Auftrag des Verantwortlichen. Hierbei ist eine vertragliche Vereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung (sog. AV-Vertrag) abzuschließen.

### Wer ist Auftragsverarbeiter?

Ein Auftragsverarbeiter ist eine „natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“ (Art. 4 DSGVO). Der Auftragsverarbeiter verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage eines Vertrags und nur im Rahmen der Weisungen des Verantwortlichen. Er ergreift zum Datenschutz geeignete technische und organisatorische Maßnahmen.

Beispiele im Sportverein: Anbieter von Mitglieder-Verwaltungsprogrammen, Dienstleister von Lohnabrechnungen, Cloud-Dienstleister, bei welchen der Verein Speicherplatz in Anspruch nimmt.

**Hinweis:** Beide Parteien, sowohl der Verantwortliche im Sportverein als auch der Auftragsverarbeiter sind in der Pflicht, eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung (sog. AV-Vertrag) vorlegen zu können.

### Was ist bei der Auftragsverarbeitung zu beachten?

Neben der Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit oder der sorgfältigen Auswahl des Dienstleisters bzw. Auftragsverarbeiters ist ein gültiger, rechtskonformer Vertrag zur Auftragsverarbeitung.

Bei der Auswahl eines Auftragsverarbeiters ist zu prüfen, ob dieser hinreichende Garantien bietet, dass die Verarbeitung in Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften erfolgt. Ein günstiger Preis darf nicht das alleinige entscheidende Kriterium sein.

### Können AV-Verträge auch elektronisch abgeschlossen werden?

Ja, AV-Verträge können sowohl schriftlich als elektronisch abgeschlossen werden.

### Gibt es ein Muster für die Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung?

Eine Mustervereinbarung zur Auftragsdatenverarbeitung steht in verein360 unter „Datenschutz“ zur Verfügung.

### Müssen mit externen IT-Dienstleistern AV-Verträge abgeschlossen werden?

Externe Auftragnehmer zur Durchführung von IT-Prozessen sind Auftragnehmer und damit Auftragsverarbeiter mit der Folge, dass sog. AV-(Auftragsverarbeitungs-) Verträge abzuschließen sind, sofern (wie meist der Fall) ein Zugang des Dienstleisters zu personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden kann.

### Müssen mit dem BLSV und den zugehörigen Sportfachverbänden AV-Verträge abgeschlossen werden?

Zwischen dem BLSV als Dachverband und seinen Mitgliedsvereinen sind grundsätzlich keine Auftragsverarbeitungsverträge erforderlich. Dies ergibt sich insbesondere aus § 59 der BLSV-Satzung, da der BLSV die Daten zu eigenen Zwecken verarbeitet und nicht weisungsgebunden im Auftrag seiner Mitgliedsvereine ist.

Im Verhältnis zwischen den lokalen Sportvereinen und deren Verbände (als Vereinszusammenschlüsse), wie dem BLSV oder den Sportfachverbänden, liegen regelmäßig keine Sachverhalte einer

Auftragsverarbeitung vor. Die Weitergabe von Mitgliederdaten dorthin stellt eine Datenübermittlung an den Verantwortlichen dar und die Verarbeitung bei den Verbänden erfolgt unabhängig sowie eigenverantwortlich. Rechtsgrundlagen für diese Datenübermittlungen an die Verbände sind meist in den Beitrittserklärungen der BLSV-Sportvereine enthaltene Einwilligungen oder Satzungsregelungen bei den Sportvereinen, die die Mitglieder mit dem Beitritt anerkennen.

Erforderliche Bedingung dafür ist, dass der Verein als Verantwortlicher im Rahmen seiner Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO die betroffenen Personen z.B im Mitgliedsantrag oder einem Beiblatt hierzu beim Beitritt über die satzungsgemäße (verpflichtende) Weitergabe an den BLSV und deren Zwecke informieren → siehe Muster-Vorlage Datenschutzrechtliche Information in verein360.

Etwas anderes gilt z.B. dann, wenn der BLSV oder seine Untergruppierungen zusätzliche Dienstleistungen anbieten, wie z.B. MyBLSV, die von den Vereinen gegen Gebühr in Anspruch genommen werden.

### **Handelt es sich bei der Beantragung von Ehrungen für Mitglieder durch den Verband um eine Auftragsverarbeitung?**

Gehören Ehrungen zur satzungsgemäßen Aufgabe von Verbänden, handelt es sich um keine Auftragsverarbeitung.

### **Handelt es sich bei externer Verarbeitung der Vereinsbuchhaltung oder Lohn-bzw. Gehaltsabrechnung um eine Auftragsverarbeitung?**

Auch eine Vereinsbuchhaltung, die durch einen externen Dienstleister durchgeführt wird, ist eine Auftragsverarbeitung.

### **Sind Banken und Sparkassen Auftragsverarbeiter (durch den Bankeinzug von Mitgliedsbeiträgen)?**

Nein. Banken unterliegen der Bankenaufsicht (BAFIN) und sind deshalb keine Auftragsverarbeiter, sondern selbst Verantwortliche für die von Ihnen durchgeführte Verarbeitung.

### **Sind Steuerberater und Rechtsanwälte Auftragsverarbeiter?**

Nein. Steuerberater und Rechtsanwälte unterliegen der jeweiligen Aufsicht ihrer Kammern und somit der öffentlichen Kontrolle. Sie sind deshalb keine Auftragsverarbeiter.

## Verwendung von Cloud-Diensten

### Was ist bei der Verwendung von Cloud-Diensten zu beachten?

Personenbezogene Daten sind vor Versendung zu verschlüsseln, so dass der Cloud-Anbieter keine Zugriffsmöglichkeit auf diese Daten hat.

Wird zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten ein Cloud-Anbieter herangezogen, muss der Verein im Rahmen seiner Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO in seiner Datenschutzrichtlinie darüber informieren. Insbesondere welche Datenkategorien zu welchem Zweck verarbeitet werden.

### Welche Cloud-Dienste können zur Gewährleistung der Datensicherheit nach der DSGVO verwendet werden?

Der sicherste Weg ist es, einen Cloud-Anbieter aus Deutschland oder einen Cloud-Anbieter mit Sitz im EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) plus (Schweiz, Kanada, Israel) zu wählen. Der Cloud-Anbieter agiert als IT-Dienstleister und damit als Auftragsverarbeiter gemäß Art 28 DSGVO. Mit dem Dienstleister ist ein Auftragsverarbeitungsvertrag abzuschließen, der den Richtlinien der DSGVO entspricht.

Der Cloud-Dienstleister muss sein Datensicherheitsniveau dokumentieren, beispielsweise anhand von [Zertifikaten oder Testaten](#).

**Empfehlung:** Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist zur Verarbeitung personenbezogener Daten ein Cloud-Anbieter mit Sitz innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) zu verwenden. Bei Verwendung eines Cloud-Anbieters außerhalb des EWR sollte auf die Verarbeitung personenbezogener Daten über diesen Dienst verzichtet werden.

### Was ist bei der Verwendung von Clouds, deren Rechenzentrum außerhalb des EWR liegt, zu beachten?

Der sicherste Weg ist es, einen Cloud-Anbieter aus Deutschland zu wählen. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an Auftragsverarbeiter in ein Land außerhalb der EU ist nach der DSGVO grundsätzlich zulässig. Zu beachten sind dabei insbesondere die zusätzlichen Anforderungen an die Sicherstellung des Datenschutzniveaus beim Auftragsverarbeiter nach Kapitel V der DSGVO. So muss gemäß Art. 28 Abs. 1, Art. 44 DSGVO den Anforderungen der Art. 45 ff. DSGVO auch im Ausland Rechnung getragen werden. Dies gilt auch bei einer Weiterübermittlung der personenbezogenen Daten durch die empfangende Stelle im Drittland (Art. 44 S. 1 DSGVO).

Die Regelungen und Vorschriften der Artikel sind im Amtsblatt der Europäischen Union L119 zu finden.

Mit den Cloud-Anbietern außerhalb des EWR (insb. auch der USA) sind deshalb Verträge mit den EU-Standardvertragsklauseln erforderlich, um ein angemessenes Datenschutzniveau beim Datenempfänger herzustellen. Der Cloud-Dienstleister muss sein Datensicherheitsniveau dokumentieren. Im Idealfall: ISO 27001-Zertifikat, BSI-Grundsicherheits-Zertifikat oder bei Amerikanischen Dienstleistern TRUSTe (TrustArc). Soweit der Cloud-Anbieter zwar seinen Sitz in einem Drittstaat hat, aber einen Vertrag anbietet, der die Datenverarbeitung ausschließlich in der EU garantiert, sollte diese Option gewählt werden, wobei auch hier immer ein gewisses Restrisiko auf Grund der idR auch aus Drittstaaten erbrachten Supportleistungen besteht, insoweit müssen auch in diesem Fall die Standardvertragsklauseln vorliegen.

**Wichtig:** Voraussetzung für die Datenübermittlung an ein Drittland (Sitz des Cloud-Anbieters) ist das Vorliegen eines rechtfertigenden Erlaubnistatbestandes in Form der Einwilligung oder Rechtsgrundlage.

### Was ist eine Cloud-Zertifizierung?

(Quelle Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik - BSI):

Zertifikate und Testate weisen die angebotene Sicherheit eines Cloud-Anbieters nach. Der Anwender muss jedoch die Aussagekraft des Zertifikats/Testats kennen, um beurteilen zu können, ob dadurch die eigenen Sicherheitsvorgaben eingehalten werden können.

So kann er seine Anforderungen mit denen dem Zertifikat/Testat zugrunde liegenden abgleichen und entscheiden, ob die eigenen Anforderungen dadurch abgedeckt sind.

Zu den dem BSI bekannten Zertifikaten für Cloud-Angebote zählen das Gütesiegel SaaS von Euro-Cloud, CSA STAR, TÜV Trust IT. Das IT-Grundsicherheits-Zertifikat des BSI kann auch von Cloud-Anwendern genutzt werden, da der IT-Grundsicherheits um einige Cloud-spezifische Themen erweitert wurde.

*(Quelle: [www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/CloudComputing/CloudZertifizierung/CloudZertifizierung\\_node.html](http://www.bsi.bund.de/DE/Themen/DigitaleGesellschaft/CloudComputing/CloudZertifizierung/CloudZertifizierung_node.html))*

Weiterhin sind ISO 27001-Zertifikat oder bei Amerikanischen Dienstleistern TRUSTe (TrustArc) zu nennen.

## Datenschutzbeauftragter im Sportverein

### Ist ein eigener Datenschutzbeauftragter im Verein zu stellen?

Nein, Vereine brauchen in der Regel keinen Datenschutzbeauftragten.

Nur dann, wenn im Verein mindestens 20 Personen ständig, d.h. die überwiegende Zeit, die sie für den Verein aufbringen, mit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten zu tun haben (gemäß § 38 Abs. 1 BDSG).

Häufige gelegentliche Anlässe lösen noch keine Benennungspflicht aus. Im Verein können daher auch mehr als 20 Personen regelmäßig Zugriff auf die Datenbestände der Vereinsmitglieder nehmen (beispielsweise zur Organisation von wöchentlichen Proben, Trainingseinheiten, Spielen oder Veranstaltungen), ohne dass deshalb ein Datenschutzbeauftragter bestellt werden müsste, da hier zwar eine wiederkehrende und häufige, aber keine ständige Datenverarbeitung vorliegt (gemäß BayLDA).

### Wann ist verpflichtend ein Datenschutzbeauftragter zu benennen?

Befassen sich mehr als 20 Personen **ständig** mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten der Vereinsmitglieder, so wird ein „betrieblicher“ Datenschutzbeauftragter notwendig (Art. 37 Abs. 1 Buchst. b DSGVO in Verbindung mit § 38 Abs. 1 BDSG neue Fassung).

Eine ständige Datenverarbeitung trifft in der Regel nur bei sehr großen Vereinen zu, die z.B. eine große Personalverwaltung betreiben müssen wie etwa der TÜV, ADAC oder Deutsche Fußballbund.

**Empfehlung:** Auch wenn keine Verpflichtung einer Bestellung eines Datenschutzbeauftragten besteht, wird die freiwillige Benennung eines (ehrenamtlichen) Datenschutzzuständigen im Verein zur Unterstützung der Verantwortlichen sowie zur Beratung empfohlen.

Die Regelung des Art. 37 Abs. 4 S. 1 DSGVO sieht darüber hinaus vor: Soweit keine Pflicht zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten vorliegt, kann eine freiwillige Benennung eines Datenschutzbeauftragten empfehlenswert sein.

### Welche Regelung gibt der Bayerische Weg zur Anwendung des Datenschutzes für bayerische ehrenamtlich getragene Vereine vor?

Der Ministerrat des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und für Integration hat den Bayerischen Weg zu einer bürgernahen und mittelstandsfreundlichen Anwendung des Datenschutzrechts beschlossen. Damit sollen die Ziele der Datenschutz-Grundverordnung sachgerecht und mit Augenmaß verfolgt und damit auch ihre Akzeptanz in der Bevölkerung gefördert werden.

**Demnach müssen Amateursportvereine, Musikkapellen oder sonstige vor allem durch ehrenamtliches Engagement getragene Vereine keinen Datenschutzbeauftragten bestellen.**

Diese Information ist im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 9/2018, S. 451 veröffentlicht.

### Was bedeutet ständige Befassung mit der Datenverarbeitung im Verein?

Die Personen sind **ständig, also mehr als die Hälfte ihrer Arbeitstätigkeit** im Verein nur mit der Datenverarbeitung beschäftigt. Dies dürfte in einem gemeinnützigen ehrenamtlich geführten Sportverein selten der Fall sein.

Nach Aussage des Bayer. Landesamtes für Datenschutzaufsicht gelten nur solche Personen als "ständig" mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt, die im Schwerpunkt ihrer Tätigkeit für den Verein automatisiert personenbezogene Daten verarbeiten. Darunter zählen in einem Verein beispielsweise Personen, die in der Mitgliederverwaltung tätig sind, der Kassier und der Schriftführer, nicht jedoch ein Trainer oder Mannschaftsbetreuer. Denn selbst wenn letztere häufig Listen mit bestimmten Mitgliederdaten haben (z.B. mit den Spielern einer Mannschaft), so besteht ihre

Tätigkeit im Schwerpunkt nicht in der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, sondern in der Durchführung von Training bzw. in der Mannschaftsbetreuung.

### **Was bedeutet automatisiert?**

Eine Definition für die „automatisierte Verarbeitung“ von Daten findet sich in § 3 Abs. 2 BDSG: Automatisierte Verarbeitung ist die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen. Mit Datenverarbeitungsanlagen sind Anlagen zum automatisierten Handhaben von Daten gemeint. Darunter fallen beispielsweise Computer.

### **Sind Trainer und Übungsleiter zum Personenkreis der ständig automatisierten Datenverarbeiter im Sportverein mit hinzuzuzählen?**

Nein, da bei Trainern und Übungsleitern zwar eine wiederkehrende und häufige, aber keine ständige Datenverarbeitung vorliegt (gemäß BayLDA). Ihre Kerntätigkeit besteht nicht in der ständigen Verarbeitung personenbezogener Daten. Den Großteil ihrer Zeit verwenden sie auf das Training.

#### *BEISPIEL:*

*Ein Sportverein beschäftigt 17 Trainer, die mehrmals in der Woche mit Kindern und Jugendlichen trainieren. Die Trainer organisieren das Training, die Spielaufstellung und die Reisen zu einzelnen Spielstätten über eine WhatsApp-Gruppe. Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten ist hier nicht notwendig. Zwar nutzen mehr als 20 Personen nahezu täglich die Kontaktdaten der Jugendlichen und verarbeiten damit personenbezogene Daten, wenn sie das Training, die Spielaufstellung und die Reisen zu einzelnen Spielorten in der WhatsApp-Gruppe organisieren. Die Verarbeitung der Daten füllt aber nicht die Hälfte ihrer Zeit im Verein aus. Sie sind daher nicht ständig mit der Datenverarbeitung befasst. Im Gegenteil, den Großteil ihrer Zeit verwenden sie auf das Training. Siehe § 38 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).*

### **Welche Aufgaben übernimmt ein Datenschutzbeauftragter im Sportverein?**

Aufgaben des Datenschutzbeauftragten im Verein (in Anlehnung an Art. 39 Nr. 1 DSGVO):

- Unterrichtung und Beratung des Verantwortlichen und der Vereinsmitarbeiter, die Verarbeitungen durchführen, hinsichtlich ihrer Pflichten nach den Datenschutzvorschriften
- Überwachung der Einhaltung der Vorschriften aus der DSGVO sowie der Strategien des Verantwortlichen für den Schutz personenbezogener Daten einschließlich der Zuweisung von Zuständigkeiten
- Sensibilisierung und Schulung der an den Verarbeitungsvorgängen beteiligten Mitarbeiter und der diesbezüglichen Überprüfungen
- Beratung (auf Anfrage) im Zusammenhang mit der Datenschutz- Folgenabschätzung und Überwachung ihrer Durchführung (Art. 35 DSGVO)
- Zusammenarbeit mit der Aufsichtsbehörde
- Tätigkeit als Anlaufstelle für die Aufsichtsbehörde in mit der Verarbeitung zusammenhängenden Fragen

Der Datenschutzbeauftragte trägt bei der Erfüllung seiner Aufgaben dem mit den Verarbeitungsvorgängen verbundenen Risiko gebührend Rechnung, wobei er die Art, den Umfang, die Umstände und die Zwecke der Verarbeitung berücksichtigt (Art. 39 Nr. 2 DSGVO).

### **Welche Fähigkeiten und Kenntnisse sollte oder muss ein solcher Datenschutzbeauftragter haben?**

In der DSGVO werden keine konkreten Angaben zur Qualifikation und Fachwissen eines Datenschutzbeauftragten gemacht. Der Datenschutzbeauftragte benötigt gleichermaßen juristischen wie technischen Sachverstand.

Der Art. 37 Abs. 5 DSGVO erfordert berufliche Qualifikation, Fachwissen auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis sowie die Fähigkeit zur Erfüllung der in der DSGVO und dem BDSG genannten Aufgaben.

Zu den wichtigsten Fachkundekenntnissen sollten weiterhin Folgende gehören:

- Grundkenntnisse zu verfassungsrechtlich garantierten Persönlichkeitsrechten der Betroffenen und Mitarbeiter
- Kenntnisse der Informations- und Telekommunikationstechnologie und der Datensicherheit
- Kenntnisse der technischen und organisatorischen Struktur sowie deren Wechselwirkung im Verein (Aufbau- und Ablaufstruktur bzw. Organisation der verantwortlichen Stelle).
- Kenntnisse im praktischen Datenschutzmanagement eines Vereins (z. B. Durchführung von Kontrollen, Beratung, Strategieentwicklung, Dokumentation, Risikomanagement, Analyse von Sicherheitskonzepten)

### **Ist der Datenschutzbeauftragte für den Datenschutz im Verein verantwortlich?**

Der Datenschutzbeauftragte ist nicht für den Umgang mit personenbezogenen Daten im Verein verantwortlich. Die Verantwortung bleibt beim Vereinsvorstand und damit „Chefsache“.

### **Wer darf Datenschutzbeauftragter im Verein sein?**

Zur Vermeidung einer Interessenkollision dürfen die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nicht vom Vereinsvorstand bzw. den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern oder Personen, die leitende Verantwortung für die Datenverarbeitung tragen, z. B. dem IT-Systemadministrator (auch Geschäftsführer, Kassenwart o.ä.) wahrgenommen werden, da diese Personen sich nicht selbst wirksam überwachen können. Der Datenschutzbeauftragte muss nicht Mitglied des Vereins sein (Art. 37 Abs. 6 DSGVO).

Das bedeutet, dass auch der Administrator für die Mitgliederverwaltung kein Datenschutzbeauftragter sein darf.

### **Kann ein Vorstand zugleich Datenschutzbeauftragter sein?**

Wenn der angedachte Datenschutzbeauftragte des Vereins im Vereinsregister als verantwortlicher Vorstand des Vereins eingetragen ist, kann er nicht gleichzeitig Datenschutzbeauftragter sein.

### **Sollte im Sportverein freiwillig ein Datenschutzzuständiger gestellt werden?**

Wenn im Verein kein Datenschutzbeauftragter vorgeschrieben ist, sollte überlegt werden, freiwillig einen Datenschutzzuständigen oder –beauftragten zu benennen. Der Datenschutz im Verein muss in jedem Fall beachtet werden, egal ob dieser zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet ist oder nicht. Die Verantwortung hierfür trägt intern der verantwortliche Vorstand im Verein. Der Verein muss gemäß Art. 37 Abs. 7 DSGVO seinen Datenschutzbeauftragten an das Bayer. Landesamt für Datenschutzaufsicht mittels des eigens dafür eingerichteten Online-Meldeportals unter <https://www.lida.bayern.de/de/dsb-meldung.html>

## Datenverarbeitung durch Mitarbeiter und Funktionsträger

### Inwiefern dürfen Mitarbeiter und Funktionsträger personenbezogene Daten verarbeiten?

Die dem Verantwortlichen unterstellten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, dürfen ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten.

### Müssen Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins eine Datenschutz-verpflichtung unterschreiben?

Alle ehrenamtlich und hauptamtlich tätige Mitarbeiter bzw. Funktionsträger des Vereins, die Daten über Einzelpersonen verarbeiten oder von diesen Daten Kenntnis erlangen, sind (nach Art 5 Abs. 1/ Art 32 Abs. 4 EU-DSGVO) zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der DSGVO im Umgang mit den personenbezogenen Daten zu verpflichten. Diese Verpflichtung besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Zur Verpflichtung gehört auch eine Belehrung über die sich ergebenden Pflichten. Die ehren- und hauptamtlichen Mitarbeiter müssen darüber informiert werden, was sie in datenschutzrechtlicher Hinsicht bei ihrer täglichen Arbeit beachten müssen, möglichst anhand typischer Fälle.

**Hinweis:** Die Vorlagen einer Datenschutzverpflichtung für ehren- sowie hauptamtliche sind in verein360 unter „Datenschutz“ eingestellt.

### Wann muss die Verpflichtung erfolgen?

Die Verpflichtung muss bei der Aufnahme der Tätigkeit erfolgen. Sie sollte daher möglichst (spätestens) am ersten Arbeitstag vorgenommen werden.

### Welche Konsequenz zieht eine Verweigerung der Unterschrift der Datenschutzverpflichtung durch einen Mitarbeiter, Trainer oder Übungsleiter nach sich?

Wenn ein Trainer als Beispiel die Datenschutzvereinbarung nicht unterschreiben möchte, muss sich der Verein sich von diesem Trainer trennen. Auch Mitarbeiter, Trainer oder Übungsleiter müssen sich an die Vorgaben der DSGVO halten und sich auf die Vertraulichkeit im Umgang mit den personenbezogenen Daten verpflichten.

### Sind Schulungen der Mitarbeiter bzw. Ehrenamtlichen durchzuführen?

Personen, die sich im Verein mit personenbezogenen Daten befassen, sollten als Maßnahme des „angemessenen Schutzniveaus“ an Schulungen teilnehmen. Diese können auch vereinsintern durchgeführt werden. Die Teilnehmer sind als Nachweis zu dokumentieren.

Dabei erweist es sich von Vorteil, eine zuständige Person für den Datenschutz im Sportverein zu benennen, die auch Schulungsmaßnahmen koordiniert oder selbst durchführt. Dies gilt insbesondere bei Vereinen mit einer großen Anzahl betroffener Personen bzw. großer Mitgliederzahl.

**Hinweis:** Jeder im Verein, der mit der Datenverarbeitung beschäftigt ist, ist auf die Pflicht der Meldung einer Datenschutzpanne an den Verantwortlichen hinzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass Verstöße möglichst rasch dem Vorstand oder einer bestimmten, für die Meldung verantwortlichen Person mitgeteilt werden, um die 72h-Frist zu wahren.

## Betroffenenrechte

### Welche Rechte haben betroffenen Personen?

Die DSGVO sieht zahlreiche Rechte vor, die die betroffene Person gegenüber dem Verantwortlichen geltend machen kann:

- - das Recht auf Auskunft (Artikel 15 DS-GVO)
- - das Recht auf Berichtigung (Art. 16 DS-GVO)
- - das Recht auf Löschung („Recht auf Vergessenwerden“; Artikel 17 DS-GVO)
- - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Artikel 18 DS-GVO)
- - das Recht auf Datenübertragbarkeit (Artikel 20 DS-GVO)
- - das Widerspruchsrecht (Artikel 21 DS-GVO)
- - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Artikel 77 DS-GVO)
- - das Recht auf Schadensersatz (Artikel 82 DS-GVO).

Mit Ausnahme des Rechts auf Schadensersatz hat der Verantwortliche die betroffene Person vor oder mit der Datenerhebung über die bestehenden Rechte zu informieren. Teilweise sind die Rechte an bestimmte Voraussetzungen geknüpft, die in den einzelnen Artikeln aufgeführt sind, deren Auflistung im Detail den Rahmen dieser Darstellung sprengen würde.

### Welches Vorgehen ist bei der Wahrung der Betroffenenrechte zu beachten?

Bei der Wahrung der Betroffenenrechte (auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung) ist sicher zu stellen, dass die Person, die eine Wahrung ihrer Rechte begehrt eindeutig identifizierbar ist. Nur so kann erreicht werden, dass die zu beauskunftenden Daten nicht unbefugten Dritten zur Verfügung gestellt werden. Hierauf ist auch insbesondere bei mündlicher oder elektronischer Auskunftserteilung zu achten.

Hat der Verantwortliche begründete Zweifel an der Identität eines Antragstellers auf Datenauskunft, so kann er nach Art. 12 Abs. 6 DSGVO zusätzliche Informationen zur Bestätigung der Identität nachfordern (z. B. eine Postadresse oder das Geburtsdatum besonders bei elektronischem Auskunftsantrag). Die Anforderung eines eingescannten amtlichen Ausweispapiers ist (speziell in Deutschland) nicht zulässig.

### *Zum Recht auf Auskunft*

### Welche Auskunft kann eine betroffene Person verlangen?

Die betroffene Person kann konkret Auskunft darüber verlangen, welche personen-bezogenen Daten vom Verantwortlichen verarbeitet werden (z. B. Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, medizinische Befunde etc.).

Weiterhin sind bei der Datenauskunft vom Verantwortlichen noch folgende Informationen mitzuteilen:

- Verarbeitungszwecke,
- Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden (mit Gruppenbezeichnungen wie Gesundheitsdaten, Bonitätsdaten usw.),
- Empfänger bzw. Kategorien von Empfängern, die diese Daten bereits erhalten haben oder künftig noch erhalten werden,
- geplante Speicherdauer falls möglich, andern-falls die Kriterien für die Festlegung der Speicherdauer,
- Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung,
- Widerspruchsrecht gegen diese Verarbeitung nach Art. 21 DS-GVO,
- Beschwerderecht für die betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde,

- Herkunft der Daten, soweit diese nicht bei der betroffenen Person selbst erhoben wurden, und
- das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling mit aussagekräftigen Informationen über die dabei involvierte Logik sowie die Tragweite und die angestrebten Auswirkungen solcher Verfahren.

### **In welcher Form ist die Auskunft zu erteilen?**

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person kann nach Art. 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 DSGVO je nach Sachverhalt schriftlich, elektronisch oder – auf Wunsch der betroffenen Person – mündlich erfolgen. Der Verantwortliche stellt eine Kopie der Daten zur Verfügung. Alle Kommunikationswege müssen angemessene Sicherheitsanforderungen erfüllen. Es ist zu beachten, dass dem Verantwortlichen der Nachweis obliegt, dass er eine ordnungsgemäße Auskunft erteilt hat.

Die Auskunftserteilung an die betroffene Person (z.B. als Kopie) muss durch den Verantwortlichen regelmäßig unentgeltlich erfolgen, Art. 12 Abs. 5 Satz 1 DSGVO. Für weitere Kopien kann er ein angemessenes Entgelt fordern.

### **Gibt es eine Frist für die Erteilung der Auskunft?**

Auskunftserteilungen müssen gemäß Art. 12 Abs. 3 DSGVO unverzüglich erfolgen, spätestens aber innerhalb eines Monats; nur in begründeten Ausnahmefällen kann die Monatsfrist überschritten werden, worüber die betroffene Person zu informieren ist (Art. 12 Abs. 3 Satz 3 DSGVO).

**Hinweis:** Es ist ratsam, rechtzeitig im eigenen Interesse des Verantwortlichen im Verein organisatorische Vorkehrungen für zügige und korrekte Auskunftserteilungen zu treffen.

### **Darf der Verein per E-Mail eine Auskunft über angeforderte personenbezogenen Daten geben?**

Ob ein Identitätsnachweis bei E-Mail-Korrespondenz erforderlich ist, hängt von ihrem Inhalt ab. Werden personenbezogene Daten übermittelt, die nur bestimmte Empfänger erreichen sollten, wie etwa bei der Übermittlung steuerlicher Angaben oder im geschilderten Fall einer Auskunftsgewährung gegenüber dem Betroffenen, muss sichergestellt werden, dass die Daten nur den richtigen Empfänger erreichen. Umgekehrt bedeutet dies nicht, dass bereits das Auskunftsbegehren selbst nur durch eine E-Mail mit gesicherter Legitimation erhoben werden kann, vielmehr genügen für den Verein nachvollziehbare und schlüssige Angaben zum Absender und zur Zustellungsadresse.

### **Darf für die Erteilung der Auskunft Geld verlangt werden?**

Nein, die Antwort auf das Auskunftsersuchen eines Nutzers muss kostenfrei erfolgen. Die DSGVO weist darauf hin, dass die Informationen grundsätzlich unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden müssen (siehe Art. 12 Abs. 5 DSGVO).

### *Zum Recht auf Vergessenwerden*

Das Recht auf Vergessenwerden (Löschung) wurde gesetzlich normiert und neu konzipiert. Daten, deren Zweck erfüllt ist und bei denen keine gesetzliche, satzungsgemäße oder vertragliche Aufbewahrungspflicht besteht, sind zu löschen.

### **Müssen Daten eines ausgeschiedenen Mitglieds gelöscht werden?**

Die Daten eines ausgeschiedenen Vereinsmitglieds müssen zeitnah gelöscht werden. Spätestens, wenn personenbezogene Daten für die Zwecke nicht mehr erforderlich sind, für die sie verarbeitet werden, muss der Verein diese Daten löschen. Der Zweck einer Datenverarbeitung entscheidet also auf

über die zulässige Dauer der Speicherung der verarbeiteten Daten. Dieser so genannte Zweckbindungsgrundsatz ist eines der wesentlichen Prinzipien des europäischen Datenschutzes. Einer Löschung können gesetzliche, satzungsmäßige oder vertragliche Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.

### Dürfen Daten ohne gesetzliche Aufbewahrungsfrist in Ausnahmefällen aufbewahrt werden?

Hat der Verein einen besonderen Grund, weshalb er die Daten auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds weiterhin benötigt, darf er diese länger aufbewahren.

Entfällt der Grund für die Aufbewahrung der Daten und werden diese auch aus keinem anderen Grund mehr benötigt, müssen sie gelöscht werden.

Zur Erstellung einer Chronik benötigt der Verein bestimmte Daten früherer Vereinsmitglieder. Auf diese Weise können z.B. Fotos von Vereinsereignissen oder über bestimmte Funktionen oder Erfolge des ausgeschiedenen Mitglieds zu Zwecken der Vereinsgeschichte aufbewahrt und weiterverwendet werden.

Grund für die Aufbewahrung der Daten kann auch sein, dass zivilrechtliche Ansprüche zu klären sind oder steuerliche Nachweispflichten gewahrt werden müssen.

### Welche Daten und Unterlagen sind aufzubewahren?

Gemäß § 257 HGB (Handelsgesetzbuch) bzw. § 147 AO (Abgabenordnung) müssen alle buchhaltungsrelevanten Daten, d.h. Name, Adresse und Rechnungsdaten für das laufende und 10 Folgejahre aufbewahrt werden.

Die Aufbewahrungsfrist richtet sich nach dem Aufbewahrungszweck (z.B. steuerrechtlichen, handelsrechtlichen Zweck). Rechnungen unterliegen beispielsweise einer Aufbewahrungspflicht nach Steuerrecht.

**Hinweis:** Während der Aufbewahrungszeit hat die verantwortliche Stelle die Daten zu sperren. Sie dürfen nur noch eingeschränkt verarbeitet oder benutzt werden.

### Müssen personenbezogene Daten auf Verlangen des Betroffenen gelöscht werden?

Macht eine betroffene Person (z. B. ein Vereinsmitglied/ Eltern eines Vereinsmitglieds) einen Löschantrag gegenüber einem Verantwortlichen des Sportvereins (vertretungsberechtigter Vorstand) geltend, so können Erlaubnistatbestände greifen, die eine Verarbeitung weiterhin legitimieren, siehe auch Muster Löschkonzept in verein360.

Beispiel: gesetzliche Aufbewahrungsfristen (z.B. steuerliche Nachweispflichten) → Der Löschantrag greift erst nach Ende der Aufbewahrungsfrist. Die Daten sind entsprechend zu sperren.

In Art. 17 Nr.1 DSGVO sind Gründe für eine unverzügliche Löschung genannt.

### Wie ist das Löschen von Mitgliederdaten zu regeln?

In jedem Verein muss es für die Verwaltung der Mitgliederdaten eine sog. Datenlöschkonzeption geben. In dieser ist festzulegen, wann welche Daten der Mitglieder zu löschen sind. Dabei gilt, dass eine Löschung erst geboten, aber dann auch tatsächlich vorzunehmen ist, wenn nach dem Austritt eines Mitglieds nicht mehr mit Rückfragen u. dgl. wegen der erloschenen Mitgliedschaft gerechnet werden muss.

Siehe auch Muster-Löschkonzept in verein360.

### **Müssen Listen nach einem Vereinsausflug gelöscht werden?**

Sobald der Zweck der Verarbeitung wegfällt, muss die Liste mit den Mitgliederdaten gelöscht werden.

### **Dürfen Mitgliederdaten für historische Auswertungen archiviert werden?**

Die Namen von ehemaligen Vereinsmitgliedern sowie Vereinsbeitritt und Länge der Mitgliedschaft können archiviert werden, sofern dafür ein berechtigtes Interesse besteht und der Verein die Mitglieder über diesen Verarbeitungszweck gemäß Art. 13 abs. 1 (c) DSGVO informiert. Sämtliche Adressdaten und Geburtsdatum sollten nicht archiviert werden.

Die Mitglieder sind über die Absicht der Archivierung im Rahmen der Informationspflicht z.B. in der Datenschutzordnung/ -richtlinie informiert werden. Der Zugriff auf die archivierten Daten muss beschränkt werden, idR. auf den für das Archiv zuständigen Sachbearbeiter.

### *Zum Recht auf Einschränkung der Verarbeitung*

#### **Was bedeutet das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO)?**

Jedes Mitglied kann die Einschränkung der Nutzung seiner Daten fordern. Das bedeutet, dass diese Daten abgespeichert werden, aber nicht verwendet werden dürfen.

### *Zum Recht auf Datenübertragbarkeit*

#### **Was bedeutet das Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO)?**

Die betroffene Person hat das Recht, die sie betreffenden personenbezogenen Daten, die sie einem Verantwortlichen bereitgestellt hat, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten. Sie hat weiterhin das Recht, diese Daten einem anderen Verantwortlichen ohne Behinderung durch den Verantwortlichen, dem die personenbezogenen Daten bereitgestellt wurden, zu übermitteln, sofern die Verarbeitung auf einer Einwilligung oder auf einem Vertrag beruht sowie die Verarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren erfolgt.

Bei der Ausübung ihres Rechts auf Datenübertragbarkeit hat die betroffene Person das Recht, zu erwirken, dass die personenbezogenen Daten direkt von einem Verantwortlichen einem anderen Verantwortlichen übermittelt werden, soweit dies technisch machbar ist.

Betroffene sollen so die Möglichkeit erhalten, ihre Daten von einer IT-Umgebung in eine andere zu übertragen (beispielsweise beim „Umzug“ eines Social-Media-Profiles).

#### **Was bedeutet das Recht auf Datenübertragbarkeit kurzum für die Vereinspraxis?**

Vereine sind dazu verpflichtet, die von ihren Mitgliedern bereitgestellten Daten an diese in strukturierter und maschinenlesbarer Form zurückzugeben, etwa bei einem Vereinswechsel.

### *Zum Recht auf Widerspruch*

#### **Wann keine eine betroffene Person widersprechen?**

Nach Art. 21 DSGVO hat eine betroffene Person das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der sie betreffenden Daten zu widersprechen. Diesem kann nicht nachgekommen werden, wenn z. B. Rechtsvorschriften im Rahmen der Aufgabenerfüllung zur Verarbeitung verpflichten oder auch berechtigtes Interesse des Vereins besteht.

*Zum Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde*

**Wo und wie kann sich eine betroffene Person bei der Aufsichtsbehörde in Bayern beschweren?**

Wenn eine Person der Auffassung ist, dass bei der Verarbeitung der Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet wurden, kann sie sich mit einer Beschwerde an das [Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht](#) wenden.

## Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten

### Wie geht der Verein bei einer ihm bekannt gewordenen Datenschutzverletzung (-panne) um?

Im Fall einer Datenpanne, also der Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten, sind Vereine und Verbände verpflichtet, dies unverzüglich nach Kenntnis des „Schadenfalls“, spätestens innerhalb von 72 Stunden, der Aufsichtsbehörde zu melden (Art. 33 Abs. 1 DSGVO). Daraus leitet sich als Empfehlung ab, intern einen Pannen-Ablaufplan einschließlich eines „Melde-Musters“ sowie der Bestimmung der hierfür zuständigen Person zu erstellen.

### Wann muss eine Datenschutzpanne gemeldet werden?

Eine Meldung hat unverzüglich 72 Stunden nach Bekanntwerden der Verletzung zu erfolgen. Die Meldepflicht greift nur dann ausnahmsweise nicht, wenn die Verletzung voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt. Führt die Verletzung voraussichtlich zu einem hohen Risiko für die persönlichen Rechte und Freiheiten natürlicher Personen, so muss nach Art. 34 DSGVO zudem eine unverzügliche Benachrichtigung der betroffenen Person erfolgen.

Eine unmittelbare Benachrichtigung der betroffenen Person kann unterbleiben, wenn

- wenn geeignete technische und organisatorische Sicherheitsvorkehrungen auf die betreffenden Daten angewandt wurden (beispielsweise Verschlüsselung) oder wenn durch nachfolgende Maßnahmen sichergestellt wird, dass das hohe Risiko aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr besteht,
- wenn sie mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden wäre (hier sollte eine öffentliche Bekanntmachung oder ähnliche Maßnahme zur wirksamen Information erfolgen),
- wenn damit eine Offenbarung von Geschäftsgeheimnissen einherginge und kein überwiegendes Interesse der betroffenen Person besteht.

### Beispiele für eine Meldepflicht:

- Eine Excel-Tabelle, in der die Daten aller Vereinsmitglieder aufgeführt sind, wird unverschlüsselt an einen Dritten versandt.  
Wäre die Excel-Tabelle hingegen mit einem Kennwort geschützt, wie es das Standardprogramm ermöglicht, bestünde keine Meldepflicht.
- Ein Akten-Ordner mit Beitragszahlungen aller Vereinsmitglieder geht bei einem Umzug verloren.

### Beispiele für keine Meldepflicht:

Eine fehlversendete E-Mail an ein anderes Vereinsmitglied, die keine Informationen enthält, die zu einem ideellen oder finanziellen Schaden führen können.

### An welche Aufsichtsbehörde wird in Bayern gemeldet?

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)  
Promenade 27, 91522 Ansbach  
E-Mail: [poststelle@lda.bayern.de](mailto:poststelle@lda.bayern.de)  
Telefon: 0981/53-1300

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) stellt hierzu auf seiner Homepage ein [Online-Formular](#) zur Verfügung.

### Welche Informationen muss die Meldung in der Regel beinhalten?

- Beschreibung des Vorfalls, (insb. Zeitpunkt des Vorfalls und Zeitpunkt der Kenntnis vom Vorfall), soweit möglich mit Angabe der Betroffenen (Kategorien und ungefähre Anzahl) und der betroffenen Daten (Kategorien und ungefähre Anzahl der Datensätze)

- Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten oder einer sonstigen Anlaufstelle für weitere Informationen
- Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen des Vorfalls
- Beschreibung der ergriffenen oder vorgeschlagenen Maßnahmen zur Behebung und gegebenenfalls Maßnahmen zur Abmilderung der möglichen nachteiligen Auswirkungen

Ist eine betroffene Person bei einer Datenschutzpanne einem hohen Risiko ausgesetzt, muss diese so schnell wie möglich in klarer einfacher Sprache informiert werden.

### **Inwieweit können Vereine von der Aufsichtsbehörde sanktioniert werden?**

Bei einem auf Unkenntnis beruhenden Erstverstoß drohen dem Verein keine Bußgelder. Bei einem Verstoß gegen die DSGVO hat die Aufsichtsbehörde mehrere Möglichkeiten, wie sie hierauf reagiert – z.B. kann sie die Datenschutzverletzung rügen. Bei Vereinen wird das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht regelmäßig vor allem beraten, wie der Verstoß ausgeräumt werden kann.

Nur wenn der Verein diese Hilfestellungen ignoriert, muss er als letzte Maßnahme zur Durchsetzung des Datenschutzes auch ein Bußgeld fürchten.

Zur Zahlung einer möglichen von der Datenschutzbehörde verhängten Geldbuße ist der Verein als solcher verpflichtet. Inwieweit der Verein evtl. im Einzelfall Regreß gegen einen Funktionsträger nehmen kann, ist eine zivilrechtliche Frage und richtet sich ggf. auch nach der Satzung in Einzelfall.

Allgemeine Bedingungen für die Verhängung von Geldbußen erläutert Art. 83 Abs. 2 DSGVO.

**Hinweis:** Inwiefern Sanktionen die ehrenamtlichen Vereine betreffen und wie diese ausfallen können, ist derzeit noch nicht absehbar.

### **Drohen den Vereinen bei Datenschutzverstößen Abmahnwellen?**

Abmahnungen sind ein Instrument des Wettbewerbsrechts, das nicht für Vereine gilt.

Die DSGVO sieht zur Ahndung von Datenschutzverstößen keine Abmahnungen vor. Deshalb sind diese wettbewerbsrechtlichen Maßnahmen hier nicht anwendbar.

Abmahnen dürfen im Übrigen nur in Konkurrenz stehende Unternehmen, die aufgrund des Datenschutzverstößes einen Wettbewerbsnachteil erleiden. Da gemeinnützige Vereine grundsätzlich wirtschaftlich weder in Konkurrenz zueinander noch zu Unternehmen stehen, müssen sie keine Abmahnungen fürchten. Ihnen fehlt schon die für Unternehmen typische Wettbewerbssituation.

Nach Veröffentlichung im Allgemeinen Ministerialblatt Nr. 9/2018, S.451 erklärt der Ministerrat im Rahmen des Bayerischen Wegs zur Anwendung des Datenschutzes „Wir werden eine Praxis von Abmahnanwälten, die glauben bei Unternehmen formelle Datenschutzverstöße rechtsmissbräuchlich abmahnen und abkassieren zu können, nicht hinnehmen.“

## Umgang mit Bildern

**Empfehlungen zum Umgang mit Fotos und was Vereine im Zusammenhang mit der Erstellung und der Veröffentlichung von Bildern beachten müssen, fasst das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht in separaten FAQ „Bilder und Verein“ zusammen. Diese Handreichung finden Vereine in verein360 unter den „Dokumente → Datenschutz.“**

Ob das KUG durch die DSGVO verdrängt wurde oder aber fortgilt, ist derzeit massiv umstritten. Nach Ansicht des BayLDA ist dies aber nicht entscheidend, da auch bei angenommener Nicht-Mehr-Geltung des KUG dieselben Ergebnisse auch unter Anwendung der DSGVO-Vorschriften (konkret Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO) erzielt werden. Jedenfalls im Journalistischen Bereich gilt das Medienprivileg fort.

Nach Auffassung des Bayerischen Landesamts für Datenschutzaufsicht ist ein Verein befugt, auch mittels Fotos, auf denen Personen erkennbar sind, über seine Aktivitäten und Veranstaltungen zu berichten, weil er insoweit ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO) an Öffentlichkeitsarbeit hat. Nur wenn eine Person im Einzelfall ein besonderes Interesse am Unterbleiben hat, kann sie widersprechen (Art. 21 DSGVO).

### Hinweis zum Medienprivileg des Bayerischen Datenschutzgesetzes:

Soweit der Verein die Bilder für die Öffentlichkeitsarbeit oder die Erstellung von Vereinschroniken benötigt, ist er von den oben genannten Anforderungen freigestellt und darf sie hierfür frei verwenden (siehe [Art. 38 BayDSDG](#)). Man spricht auch vom sog. Medienprivileg.

### Wann dürfen Fotos von Erwachsenen als berechtigtes Interesse des Vereins veröffentlicht werden?

Der Verein hat ein berechtigtes Interesse an der Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos zu Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins Fotos. Grundsätzlich hat ein Verein ein berechtigtes Interesse daran, Fotos ohne Einwilligung gem. Art 6 Abs. 1 (f) DSGVO zu veröffentlichen, um z.B. auf der Vereinshomepage über Aktivitäten zu berichten oder über den Verein zu informieren.

Da die Einholung von Einwilligungen nach Aussagen des BayLDA oft gar nicht mehr praktikabel ist, wird das Vorgehen nach Art. 6 Abs. 1 (f) DSGVO empfohlen. Wichtig ist, dass die Betroffenen über die Anfertigung und Veröffentlichung der Bilder gemäß Art. 13 DSGVO informiert werden müssen. Dies sollte z.B. bei der Anmeldung oder am Eingang zur Veranstaltung (z.B. mittels Aushangs) geschehen. Dabei ist ein Widerspruchsrecht bei einer besonderen persönlichen Situation einzuräumen. Auch die bei einem Spiel mit-erfassten Zuschauer fallen unter Art. 6 (1) (f) DSGVO. Auch diese müssen (z.B. durch Aushang) informiert werden.

### Beispiele, in denen der Verein Fotos aufnehmen und veröffentlichen darf:

- Vereinsmitglied wird zum Schützenkönig gekrönt – hier überwiegen eindeutig die Interessen des Vereins an der Veröffentlichung eines Fotos seines Schützenkönigs.
- Fotos von Teilnehmern bei Wettkampf- und Sportveranstaltungen oder Trachtenumzügen

Eine Einwilligung wird notwendig, wenn die Aufnahmen heimlich bzw. verdeckt gemacht werden oder die Person in einer sie diskreditierenden Situation zeigt.

### Darf der Verein Bilder von Spielszenen eines Fußballspiels ohne weitere Voraussetzungen veröffentlichen?

Bei Fotos, auf denen nicht die einzelne Person, sondern der Charakter der Veranstaltung bzw. des Spiels im Mittelpunkt steht, ist keine Einwilligung der abgebildeten Personen erforderlich. Voraussetzung ist aber auch hier eine ausreichende vorherige Information über die geplante Veröffentlichung.

### **Müssen Teilnehmer an Veranstaltungen eine Einwilligung unterschreiben?**

Für die Aufnahme und Veröffentlichung von Fotos von Teilnehmern an einer öffentlichen Sportveranstaltung braucht der Verein keine Einwilligung, Art. 6 (1) (f) DSGVO. Die Abbildung muss jedoch die dargestellten Personen als Teilnehmer oder Zuschauer der betreffenden Veranstaltung erfassen. Die Teilnehmer sollten darüber informiert werden, dass Fotos gemacht werden und in welchen Medien sie veröffentlicht werden.

Dies gilt auch für Einzelaufnahmen, die einen Bezug zur Veranstaltung haben (z.B. Siegerehrung bei einem Wettbewerb o.ä.)

### **Ist ein Schild mit dem Hinweis, dass Fotos gemacht und veröffentlicht werden für eine Einwilligung ausreichend?**

Eine Einwilligung setzt immer voraus, dass die betreffende Person aktiv und freiwillig einwilligt. Bei einem Hinweisschild kommt die Einwilligung nicht aktiv vom Mitglied, sondern wird vom Veranstalter vorausgesetzt. Eine solche Art der Einwilligung ist unzulässig.

Als Informationsquelle stellt ein Schild eine zusätzliche Möglichkeit dar.

### **Wie kann mit der Einwilligung der Gastmannschaften und den Zuschauern umgegangen werden?**

Immer dann, wenn Gruppen (Zuschauer) von Personen bei einer öffentlichen Veranstaltung fotografiert werden, wird keine Einwilligung benötigt, sofern nicht einzelne Personen im Fokus stehen und ein objektiver Betrachter anhand des Bildes erkennen kann, dass es sich bei den Personen um Zuschauer einer öffentlichen Veranstaltung handelt. Bei Sportler gilt der Grundsatz, dass man dann keine Einwilligung benötigt, wenn der objektive Betrachter erkennen kann, dass es sich um einen Teilnehmer (Sportler) einer Sportveranstaltung handelt. Gleichwohl ist die Einwilligung der sicherste Weg, jedoch in der Praxis in manchen Fällen nur schwer bis gar nicht umsetzbar.

### **Dürfen öffentliche Spiele (Fußball, Handball, etc.) ohne Einwilligung der Zuschauer aufgezeichnet werden?**

Ein Fußballspiel (als Beispiel) ist eine öffentliche Veranstaltung, bei der Jedermann, der die Veranstaltung besucht damit rechnen muss, dass er/sie auf Bildern oder Videosequenzen, die im Verantwortungsbereich des veranstaltenden Vereines aufgenommen werden, abgebildet wird.

Wird primär das Spiel abgebildet, sind von den Zuschauern weder Einwilligungen erforderlich, noch müssen die Zuschauer besonders auf die Aufzeichnung hingewiesen werden.

### **Was ist bei der Einholung der Einwilligung zur Nutzung und Veröffentlichung einer Bildaufnahme zu beachten?**

Wer einwilligt, muss wissen, zu welchem Zweck die Aufnahme gefertigt wird, d.h. wo und in welchem Zusammenhang sie verwendet und veröffentlicht werden soll. Auf diesen Verwendungszweck ist die Einwilligung im Zweifelsfall beschränkt.

### **Werden von allen Vereinsmitgliedern nachträglich Einverständniserklärungen für veröffentlichte Bilder auf der Webseite / Social Media / Vereinszeitung notwendig?**

Eine Einwilligung ist nur in den Fällen erforderlich, in denen schon vor der DSGVO eine Einwilligung erforderlich gewesen wäre. Dieses Versäumnis ist nachzuholen und macht eine Einwilligung der Mitglieder erforderlich.

### Was ist bei Mannschaftsfotos zu beachten?

Mannschaftsfotos stellen ein bewusstes Posieren vor der Kamera dar, so dass im Allgemeinen davon ausgegangen werden kann, dass damit auch das Einverständnis zur Veröffentlichung verbunden ist. Vorsicht ist allerdings bei Mannschaftsfotos von Kindern geboten. Hier sollte prinzipiell die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten eingeholt werden. Jugendliche ab 16 Jahren können selbst einwilligen.

### Was ist bei der Erstellung einer Vereinschronik zu beachten?

Hier ist auf den [Art. 38 BayDSG](#) - Verarbeitung zu journalistischen, künstlerischen oder literarischen Zwecken (zu Art. 85 DSGVO) – hinzuweisen.

Der durch das Datenschutzrecht gewährleistete Schutz personenbezogener Daten endet mit dem Tod der Person. Informationen und Bilder zu bereits verstorbenen Personen dürfen deshalb ohne Weiteres in Vereinschroniken verwendet werden.

Soweit die Daten lebender Personen für Chroniken oder Festschriften verarbeitet werden, unterliegt dies ebenso wie die Öffentlichkeitsarbeit dem sog. Medienprivileg. Die Bewahrung und Darstellung der Vereinsgeschichte ist somit nicht durch den Datenschutz eingeschränkt, zu beachten bleibt freilich das allgemeine Zivilrecht.

### Was ist bei Bildern von Wettkampf- und Spielszenen im Rahmen des Vereinsbetriebs zu beachten?

Werden Spiele oder Wettkämpfe vor Publikum ausgetragen und sind sie nach ihrem Charakter öffentliche Veranstaltungen, so wird auch hier die Veröffentlichung von Aufnahmen der Akteure (z.B. Spielszene) regelmäßig zustimmungsfrei sein. Wichtig ist, dass der Betreffende nicht als Individuum herausgestellt, sondern als Mitglied der Gruppe oder Teilnehmer der Veranstaltung abgebildet wird. Zu berücksichtigen dabei ist in jedem Fall das allgemeine Persönlichkeitsrecht, das die Veröffentlichung von entstellenden, die Würde der Person verletzenden Abbildungen (z.B. schwere Verletzung) nicht zulässt.

### Darf der Verein Videos über Auftritte bei Vereinsveranstaltungen auf YouTube veröffentlichen?

Grundsätzlich ja. Die gefilmten Teilnehmer sind vorab in einer geeigneten Form darüber zu informieren und es ist ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, der Veröffentlichung des Videos auf YouTube zu widersprechen.

### Ist ein Online-Bilderarchiv nur für Vereinsmitglieder ohne explizite Zustimmung zulässig, wenn bereits die Zustimmung für die Bilderveröffentlichung in der Vereinszeitung vorliegt?

Für eine wirksame Einwilligung muss der Betroffene darüber informiert werden, für welche Zwecke die Bilder verwendet, d.h. auch in welchen Medien, die Bilder veröffentlicht werden.

### Kann ein Mitglied verlangen, dass ein Foto nicht aufgenommen oder veröffentlicht wird?

Beruhet die Verarbeitung von Fotos auf der Wahrnehmung berechtigter Interessen des Vereins, führt ein Widerspruch nur dann dazu, dass das Foto gelöscht werden muss, wenn der Betroffene für die Löschung einen Grund vortragen kann. Der Verein muss die Aufnahme nicht löschen, wenn er an dem Foto ein besonderes Interesse hat und dieses dem Löschungsinteresse des Mitglieds vorgeht.

#### Beispiel:

Ein Vereinsmitglied tritt aus dem Verein aus und verlangt daraufhin die Löschung seines Fotos, welches in einem Prospekt des Vereins abgebildet ist. Der Verein muss das Foto (trotz Widerspruchs) nicht löschen bzw. die Prospekte nicht vernichten. Er hat ein Interesse das Prospekt weiterhin zu verwenden, da die Produktion mit Kosten verbunden war. Allein der Austritt aus dem Verein kann das Interesse des

## Datenschutz - Fragen und Antworten

Stand: September 2022



Vereins nicht überwiegen. Für zukünftige Auflagen darf das Foto aber nicht mehr verwendet werden, der Prospekt ist insoweit anzupassen.

**Hinweis:** Ist ausnahmsweise eine Einwilligung erforderlich, z.B. bei Aufnahmen von Kindern, kann die Einwilligung stets ohne Begründung widerrufen werden. Das Foto ist dann zu löschen.

## Datenschutz bei Videoüberwachung

### Was ist bei der Videoüberwachung zu beachten?

Setzen Vereine eine Videoüberwachung ein, so haben sie hierfür eine Hinweispflicht (auch Informationspflicht nach Art. 13 DSGVO). Darüber hinaus ist für jede eingesetzte Kamera eine Vorabkontrolle durchzuführen.

→ Ein Muster Vorabkontrolle Videoüberwachung ist in verein360 zu finden.

In dem nach Art. 30 Abs. 1 DSGVO zu erstellenden Verarbeitungsverzeichnis soll die Videoüberwachung ausgewiesen und dokumentiert werden, welchem Zweck die Verarbeitung jeweils dient.

Ferner ist gemäß Art. 35 DSGVO eine Datenschutz-Folgenabschätzung durchzuführen, wenn die Videoüberwachung ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Dies gilt nach Art. 35 Abs. 3 lit. c DS-GVO insbesondere bei einer systematischen umfangreichen (ErwGr. 91: weiträumigen) Überwachung öffentlich zugänglicher Bereiche. Eine systematische umfangreiche Überwachung dürfte bei gemeinnützigen Sportvereinen eher nicht der Fall sein.

### Welche Transparenz- bzw. Informationspflichten ergeben sich aus der Videoüberwachung nach der DSGVO?

Aus den Informationspflichten nach Art. 13 Abs. 1 und 2 DS-GVO ergeben sich folgende Mindestanforderungen:

- Umstand der Beobachtung – Piktogramm, Kamerasymbol
- Identität des für die Videoüberwachung Verantwortlichen – Name einschl. Kontaktdaten
- Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten – soweit benannt, dann aber zwingend
- Verarbeitungszwecke und Rechtsgrundlage in Schlagworten
- Angabe des berechtigten Interesses – soweit die Verarbeitung auf Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f DSGVO beruht
- Dauer der Speicherung
- Hinweis auf Zugang zu den weiteren Pflichtinformationen gem. Art. 13 Abs. 1 und 2 DSGVO (wie Auskunftsrecht, Beschwerderecht, ggf. Empfänger der Daten)

Die weiteren Pflichtinformationen sind ebenfalls am Ort der Videoüberwachung an einer für die betroffene Person zugänglichen Stelle bereit bzw. zur Verfügung zu stellen, beispielsweise als vollständiges Informationsblatt (Aushang).

### Gibt es ein Muster, was inhaltlich auf einem Hinweisschild zur Videoüberwachung stehen sollte?

Ein Muster Hinweisschild zur Videoüberwachung ist im verein360 zu finden.

### Wie lange dürfen die Daten der Videoüberwachung gespeichert werden?

Die Daten der Videoüberwachung sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung der Zwecke, für die sie erhoben wurden, nicht mehr notwendig sind (Art. 17 Abs. 1 lit. a DSGVO) oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen. Ob eine Sicherung des Materials notwendig ist, dürfte grundsätzlich innerhalb von ein bis zwei Tagen geklärt werden können. Unter Berücksichtigung von Art. 5 Abs. 1 lit. c und e DS-GVO – „Datenminimierung“ und „Speicherbegrenzung“ – sollte demnach grundsätzlich, wie bisher auch, nach 48 Stunden eine Löschung erfolgen.

### **Wie kann die Videoüberwachung weiterhin sicher und datenschutzfreundlich gestaltet werden?**

Bei der Beschaffung, der Installation und dem Betrieb von Videoüberwachungssystemen ist auf die sichere (Art. 32 DS-GVO) und datenschutzfreundliche (Art. 25 DS-GVO) Gestaltung zu achten. Insbesondere muss der Verantwortliche prüfen, inwieweit eine Videoüberwachung zeitlich eingeschränkt werden kann und welche Bereiche der Überwachung ausgeblendet oder verpixelt werden können. Schon bei der Beschaffung der Videotechnik ist auf „eingebauten Datenschutz“ zu achten. Nicht benötigte Funktionalität (z. B. freie Schwenkbarkeit, um-fassende Überwachung per Dome-Kamera, Zoom-fähigkeit, Funkübertragung, Internetveröffentlichung, Audioaufnahme) sollte von der beschafften Technik nicht unterstützt oder zumindest bei der Inbetriebnahme deaktiviert werden.

Siehe auch Kurzpapier Nr. 15 der DSK (Datenschutzkonferenz)

## Angebote des BLSV zum Thema Datenschutz

### An wen können sich BLSV-Mitgliedsvereine bei speziellen Fragen zum Datenschutz wenden?

Weitere Fragen können schriftlich per E-Mail an das BLSV-Service-Center unter [service@blsv.de](mailto:service@blsv.de) gestellt werden. In der Betreffzeile ist das Dokument bzw. Datenschutzthema, auf das sich Ihre Frage bezieht, zu nennen.

Das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA) bietet außerdem eine DSGVO Vereins-Hotline und es steht ein zusätzlicher E-Mail-Kontakt für bayerische Vereine und Ehrenamtliche bereit: [vereine@lda.bayern.de](mailto:vereine@lda.bayern.de).

### Wo finden BLSV-Vereine Informationen und Vorlagen zum Datenschutz und zur DSGVO?

In verein360 werde im persönlichen Zugang unter „Dokumente“ zahlreiche Musterdokumente und Informationen zum Themenkomplex „Datenschutz“ zur Verfügung gestellt.

Außerdem stellt das Bayerische Landesamt für Datenschutzaufsicht regelmäßig die Antworten zu häufig gestellten Fragen zur Verfügung. Diese sind zu finden unter <https://www.lda.bayern.de/de/faq.html>

Auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration „[DSGVO verstehen](#)“ werden für Bayerische Vereine praktische Hilfestellungen und Regelungen zur Verfügung gestellt.

### Quellen der Informationen

- BLSV-Datenschutzbeauftragte Frau Dr. Charlotte Lauser
- Rechtsanwalt Timo Lienig (Kanzlei Lienig & Lienig Haller, BLSV-Steuerservice)
- Bayerisches Staatsministerium des Innern, Sport und für Integration (<https://www.dsgvo-verstehen-bayern.de/vereine/hilfe-zur-dsgvo-fuer-vereine.html>)
- Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht ([www.lda.bayern.de](http://www.lda.bayern.de))
- Kurzpapiere der unabhängigen Datenschutzbehörden des Bundes und der Länder: Datenschutzkonferenz (DSK)
- Gesetze: EU-Datenschutzgrundverordnung/ Bundesdatenschutzgesetz/ Bayerisches Datenschutzgesetz/ Kunsturhebergesetz

## **Erklärung von Begrifflichkeiten**

### **Anonymisierung**

Derartige Veränderung personenbezogener Daten, dass die Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft einer bestimmten oder bestimmbaren natürlichen Person zugeordnet werden können.

### **Aufsichtsbehörde**

Eine von einem Mitgliedstaat gemäß Artikel 51 eingerichtete unabhängige staatliche Stelle (Art. 4 Nr. 21 DSGVO).

### **Auftragsdatenverarbeiter**

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DSGVO).

### **Biometrische Daten**

Mit speziellen technischen Verfahren gewonnene personenbezogene Daten zu den physischen, physiologischen oder verhaltenstypischen Merkmalen einer natürlichen Person, die die eindeutige Identifizierung dieser natürlichen Person ermöglichen oder bestätigen, wie Gesichtsbilder oder daktyloskopische Daten (Art. 4 Nr. 14 DSGVO).

### **Dritter**

Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, außer der betroffenen Person, dem Verantwortlichen, dem Auftragsverarbeiter und den Personen, die unter der unmittelbaren Verantwortung des Verantwortlichen oder des Auftragsverarbeiters befugt sind, die personenbezogenen Daten zu verarbeiten (Art. 4 Nr. 10 DSGVO).

### **Datenschutz-Folgenabschätzung**

Hat eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge, so führt der Verantwortliche vorab eine Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten durch. Für die Untersuchung mehrerer ähnlicher Verarbeitungsvorgänge mit ähnlich hohen Risiken kann eine einzige Abschätzung vorgenommen werden.

Der Verantwortliche holt bei der Durchführung einer Datenschutz-Folgenabschätzung den Rat des Datenschutzbeauftragten, sofern ein solcher benannt wurde, ein (Art. 35 Nr. 1 und 2 DSGVO).

### **Einwilligung**

Die betroffene Person zeigt sich freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden (Art. 4 Nr. 11 DSGVO).

## **Empfänger**

Empfänger ist jeder, der Zugriff auf personenbezogene Daten hat, sie weiterleitet bekommt oder in sonst einer Art und Weise mit Daten umgeht. Dazu gehören z.B. Auftragsverarbeiter und auch Dritte.

## **Gesundheitsdaten**

Personenbezogene Daten, die sich auf die körperliche oder geistige Gesundheit einer natürlichen Person, einschließlich der Erbringung von Gesundheitsdienstleistungen, beziehen und aus denen Informationen über deren Gesundheitszustand hervorgehen.

## **HTTPS-Verschlüsselung**

HTTPS steht für HyperText Transfer Protocol Secure und ist ein Protokoll, das Daten zwischen Browser und Server in beide Richtungen verschlüsselt überträgt. Bei einem SSL-Zertifikat (Secure Sockets Layer) handelt es sich um ein Verschlüsselungsverfahren zur vertraulichen, authentischen und integritätsschützenden Ende-zu-Ende Datenübertragung.

## **Personenbezogene Daten**

Personenbezogene Daten sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (sog. „betroffene Person“). Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind (Art. 4 Nr. 1 DSGVO).

## **Profiling**

Profiling ist jede Form der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten, die bestimmte personenbezogene Aspekte des Einzelnen bewerten oder die Leistung dieser Person bei der Arbeit, die wirtschaftliche Situation, den Standort, die Gesundheit, persönliche Vorlieben, Zuverlässigkeit oder Verhalten analysieren oder vorhersagen sollen.

## **Pseudonymisierung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass die personenbezogenen Daten ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können, sofern diese zusätzlichen Informationen gesondert aufbewahrt werden und technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen, die gewährleisten, dass die personenbezogenen Daten nicht einer identifizierten oder identifizierbaren natürlichen Person zugewiesen werden (Art. 4 Nr. 5 DSGVO).

## **Räumlicher Anwendungsbereich**

Der räumliche Anwendungsbereich der DSGVO umfasst den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR – alle 28 EU-Mitgliedstaaten), Island, Liechtenstein und Norwegen, ausgenommen die Schweiz.

## **Unternehmen**

Eine natürliche und juristische Person, die eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübt, unabhängig von ihrer Rechtsform, einschließlich Personengesellschaften oder Vereinigungen, die regelmäßig einer wirtschaftlichen Tätigkeit nachgehen (Art. 4 Nr. 18 DSGVO).

### **Verantwortlicher**

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet. Sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so kann der Verantwortliche beziehungsweise können die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden (Art. 4 Nr. 7 DSGVO).

### **Verarbeitung**

Jede mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung (Art. 4 Nr. 2 DSGVO).

### **Einschränkung der Verarbeitung**

Die Markierung gespeicherter personenbezogener Daten mit dem Ziel, ihre künftige Verarbeitung einzuschränken (Art. 4 Nr. 3 DSGVO).

### **Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten**

Eine Verletzung der Sicherheit, die, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, oder zur unbefugten Offenlegung von beziehungsweise zum unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten führt, die übermittelt, gespeichert oder auf sonstige Weise verarbeitet wurden (Art. 4 Nr. 12 DSGVO).